

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2012/2013

Ausgegeben am 07.11.2012

3. Stück

- 26. Leitungen: Bestellung zum Leiter der Klinischen Abteilung für Neonatologie an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 - 27. Richtlinie des Senates: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (MUG) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors
 - 28. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Anästhesiepflege
 - 29. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Intensivpflege
 - 30. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege
 - 31. Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie
 - 32. Ausschreibung von Stellen
 - 32.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 32.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

26.

Leitungen: Bestellung zum Leiter der Klinischen Abteilung für Neonatologie an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass das Rektorat gemäß den Bestimmungen der §§ 20 (5), 32 UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Berndt URLESBERGER**
zum Leiter der Klinischen Abteilung für Neonatologie an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
mit Wirkung ab 01.10.2012 befristet bis zum 31.12.2016,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

27.

Richtlinie des Senates: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (MUG) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 10.10.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG idgF folgende Richtlinie beschlossen hat:



Richtlinien der Medizinischen Universität Graz (MUG) betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors

Präambel

Die Verleihung erfolgt an hervorragende Angehörige der MUG und in Ausnahmefällen auch an nicht angehörige Personen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – auch wenn die Titelwerberin/der Titelwerber die unten angeführten Voraussetzungen erfüllt – kein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Berufstitels besteht.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Richtlinien sind die Satzung der MUG, insbesondere der Satzungsteil „Verleihung des Titel einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors“, sowie die mit Beschluss des MinisterInnenrates vom 2. Oktober 2001 und vom 9. Juli 2002 und 7.11.2007 sowie der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln idgF festgelegten Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor.

§ 2 Formale Verleihungserfordernisse

(1) Die Verleihung kann an Personen, die im Lehrberuf bzw. in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten tätig sind, nach mehrjähriger Lehr- oder Forschungstätigkeit erfolgen:

- a. bei Ao. Universitätsprofessor/innen ab der Vollendung ihres 45. Lebensjahres nach mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit;
- b. bei sonstigen Lehrpersonen (Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen, Privatdozentin/Private dozent), welche nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, an Universitäten nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit;
- c. bei Dienstnehmer/innen in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis nach einer im öffentlichen Dienst zurückgelegten Dienstzeit von 15 Jahren (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung) bzw. bei sonstigen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen der MUG nach Ausübung der zu würdigenden Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren (rückgerechnet vom Datum der Antragstellung);;
- d. nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Verleihung einer Auszeichnung des Bundes;

(2) Sind die Kriterien dieser Formalerfordernisse nicht erfüllt, so kann bei Vorliegen besonders zu würdigender Umstände, die eine Auszeichnung gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Ausnahmebehandlung herbeigeführt werden, die dementsprechend ausführlich zu begründen

1

ist. Eine solche Ausnahmebehandlung bedarf der Beschlussfassung durch die Präsidentschaftskanzlei sowie die Bundesregierung.

§ 3 Anforderungen

Grundlagen für die Verleihung sind eine **nach der Habilitation** kontinuierliche fortgesetzte, eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit, die durch Originalarbeiten dokumentiert ist, eine kontinuierliche wissenschaftliche Lehre sowie eine enge Zusammenarbeit mit der MUG in Forschung und Lehre. Die Verleihung des Berufstitels erfolgt an Personen, die befähigt sind, selbständig zu lehren und zu forschen und von denen zu erwarten ist, dass sie auch in Zukunft ihre wissenschaftliche Tätigkeit fortsetzen und für die Lehre der MUG zur Verfügung stehen werden. Sie haben ein eigenes, erkennbares wissenschaftliches Profil, bevorzugt mit Bezug zu einem Forschungsfeld der MUG.

1. Fachliche Anforderungen

- Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen im Fach (siehe Habilitationsrichtlinien)

2. Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Forschung (nach Abschluss der Habilitation)

- **Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in Form von Publikationen:**

Mindestens 15 Publikationen mit Impactfaktor. Davon **mindestens 5¹ Originalarbeiten** in einem Top-20-Journal (bezogen auf die Fächer gemäß JCR-Klassifikation):

Mindestens 5 Originalarbeiten in einem Top-20-Journal, als Erst-, Letzt- oder korrespondierende/r Autor/in (eine Originalarbeit in einem Top-20-Journal kann durch zwei Originalarbeiten in einem Top-40-Journal ersetzt werden)

- **Erfahrung in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten**

Leitung eines bewilligten Drittmittelprojekts bzw. erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln/Fördermitteln. Es wird entweder die Leitung eines Projekts mit peer-review Verfahren (z.B.: FWF, ÖNB, ESF, EU) oder die Leitung von zwei industriegeförderten Projekten (ab einer Fördersumme von EUR 15.000,-) vorausgesetzt. Es soll während der Projektlaufzeit zumindest ein/e Projektmitarbeiter/in zum wissenschaftlichen Arbeiten angeleitet werden.

- **Nachweis der Verankerung in der Forschungslandschaft**

z.B.: Internationale und nationale Forschungs Kooperationen, Gutachter/-innen-Tätigkeiten für Zeitschriften mit peer-review und/oder im peer-review Verfahren für Projektanträge, Organisation von internationalen Kongressen und Symposien, Mitglied in Editorial Boards und/oder Advisory Boards usw.

3. Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Lehre (nach Abschluss der Habilitation)

- Betreuung von 3 Dissertationen (alternativ dazu 1 Dissertation und 4 Diplomarbeiten oder 2 Dissertationen und 2 Diplomarbeiten)

- Nachweis evaluierter Lehre

- Nachweis aktiver Teilnahme in der postgradualen Ausbildung (z.B. Doctoral School, PhD Programm)

¹ Es werden nur bereits publizierte (oder nachweislich zur Publikation angenommene) Originalarbeiten in „peer reviewed“ Journals gewertet. Nicht gewertet werden Letters, Case Reports, Reviews (Ausnahme: Cochrane-Analysen / Metaanalysen in peer-reviewed Journalen), Abstracts aller Art, Buchbeiträge, Bücher, Beiträge in Supplementen, Beiträge in populärwissenschaftlichen oder Fortbildungsjournalen.

§ 4 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind iSd. § 103 UG 2002 idgF habilitierte Personen. Die Einreichung kann frühestens fünf Jahre nach der Habilitation erfolgen. Ein Antrag auf Verleihung eines Berufstitels soll spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Ende der zu würdigenden Tätigkeit gestellt werden.

(2) Der Antrag (Antragsformular: Homepage der MUG) ist von der/vom Titelwerber/in persönlich an die Rektorin/den Rektor der Medizinischen Universität Graz zu stellen. Die Unterlagen sind 1-fach und elektronisch einzureichen. Nach Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen, werden diese an den Senat/die Kommission für Ehrungsangelegenheiten zur Bearbeitung weitergeleitet.

(3) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten tagt mindestens einmal jährlich zur Bearbeitung der Anträge auf Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors.

§ 5 Gutachten

(1) Die Kommission für Ehrungsangelegenheiten schlägt nach Prüfung der Unterlagen auf die Erfüllung der formalen Verleihungserfordernisse und der oben in § 3 genannten Anforderungen aus dem Kreise der habilitierten Universitätsangehörigen zwei Gutachter/innen vor, die vom Senat bestellt werden und die eingebrachten Unterlagen sowie die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß dieser Richtlinien bewerten.

(2) Die Gutachten sind von den Gutachtern und Gutachterinnen anhand dieser Richtlinien innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab ihrer Beauftragung zu erstellen.

§ 6 Abstimmung

(1) Nach Erstellung des Berichts der Kommission für Ehrungsangelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung im Senat.

(2) Nach der Befassung des Senats ist der Antrag von der Rektorin/vom Rektor persönlich zu unterfertigen und an die zuständigen ministeriellen Stellen weiterzuleiten.

§ 7 In-Kraft-treten

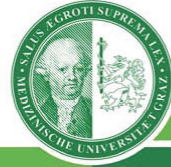
Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Richtlinien betreffend das Verfahren für die Verleihung des Titels einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors als widerrufen.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

28.

Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Anästhesiepflege

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 10.10.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 08.10.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan

*Universitätslehrgang
Sonderausbildung in der Anästhesiepflege*

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version: Oktober 2012

Inhalt

Inhalt.....	2
§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung... 4	
3.1 Voraussetzungen für die Zulassung	4
3.2 Teilnahmeverpflichtung.....	4
3.3 Unterbrechung.....	4
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz.....	4
§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer.....	4
§ 6 Prüfungsordnung.....	6
6.1 Einzelprüfungen	6
6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung.....	6
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung	6
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit.....	7
6.5 Prüfungskommission	7
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll.....	7
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung	8
§ 7 Abschluss.....	8
§ 8 Leitung	8
§ 9 Veranstalter	9
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung	9
10.1 Begründung	9
10.2 Durchführung	9
10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen	9
§ 11 Evaluierung.....	9
§ 12 Inkrafttreten	9
Fächerverteilung	10
Abkürzungsverzeichnis	17

Statuten

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Spezialbereich Anästhesiepflege tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang wird gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) i.d.g.F. durchgeführt.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus Theorie- und Praxisblöcken. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege. 60 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (21 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 20 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege (13 ECTS Theorie, 7 ECTS Praxis)
- 10 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F. Einschlägige Berufserfahrung im Spezialbereich Anästhesie ist empfehlenswert. Über die Zulassung des/der Bewerbers/Bewerberin entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in Absprache mit der Lehrgangsleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Im theoretischen Teil darf in begründeten Fällen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, die vorgeschriebene praktische Ausbildung muss zur Gänze erfüllt werden. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes 1986 i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG idgF.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurlaubung ansich entscheidet der/die Studienrektor/in gemäß § 67 UG idgF in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten mit der Leitung zu akkordieren.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache des ULG ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Prüfung scharakter
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	150	10	EP
2. Modul	Angewandte Hygiene	VO	20	1	EP
3. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO VU	25	1	EP
4. Modul	Kommunikation und Ethik I	SE	35	2	IP
5. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	VO, VU	15	1	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
6. Modul	Reanimation und Schocktherapie	VO, VU	25	1	EP
7. Modul	Spezielle Pharmakologie	VO, VU	25	1	EP
8. Modul	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VO	65	4	IP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	4	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	4	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	1	IP
GESAMT			720	30	

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Modul		LV	UE	ECTS	Prüfung scharakter
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	VO, VU	50	3	KP
2. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO, VU	25	1	EP
3. Modul	Kommunikation und Ethik II	SE	15	1	IP
4. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	VO, VU, SE	40	2	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
5. Modul	Anästhesieverfahren	VO	75	5	KP
6. Modul	EKG-Überwachung	VO, VU	15	1	EP
	Schriftliche Abschlussarbeit			10	KP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Anästhesiebereich	PR	200	5	IP
	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)	PR	80	2	IP
GESAMT			500	30	

Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.
Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsführung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/in verhindert, wird von der Lehrgangsleitung ein Ersatztermin organisiert. Der/Die Teilnehmer/in ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen. Es gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
(E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“)

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder/Jede Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Der Umfang der Arbeit beträgt pro Lehrgangsteilnehmer/-nehmerin mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder

3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch den jeweiligen Kooperationspartner erfolgt gemäß Guk-SV die Ausstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Spezielle Pflege im Anästhesiebereich, Anästhesieverfahren) der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt. Die positive Absolvierung des Basislehrgangs (1. Semester) wird in einem gesonderten Semesterzeugnis dokumentiert.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Anästhesiepflege“

berechtigt.

Darüber hinaus sind dem/der erfolgreichen Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom der KAGes hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche

wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflegebildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrganges angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 4 des 2. Semesters), sowohl in Tiefe als auch im Inhalt den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Anästhesiepflege.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Anästhesiepflege lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Aufwertung der Ausbildung und die Führung der Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Anästhesiepflege“ beantragen. Sie müssen das Modul 4 des 2. Semesters nachholen. Der Lehrgangsentwurf steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren oder das Modul 4 des 2. Semesters zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsentwurf. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet der/die Studienrektor/in auf Vorschlag der pflegewissenschaftliche Lehrgangsentwurf.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten sowie eine summative Evaluierung des gesamten Universitätslehrganges erfolgt durch die Teilnehmer/innen.

§ 12 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Anästhesiepflege als widerrufen.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester
**Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege,
 Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie**

Unterrichtsfach	Inhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet:				
Modul 1:				
Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
Krankenbeobachtung und Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ invasives, nichtinvasives, semiinvasives Monitoring ▪ arterieller Druck: direkt (blutig), indirekt (unblutig) ▪ zentralvenöser Druck ▪ Harnausscheidung ▪ Temperatur ▪ Herzzeitvolumen ▪ Pulmonalkatheter ▪ gemischt-venöse Sättigung ▪ Echokardiografie ▪ EEG ▪ Pulsoximetrie ▪ O₂-Kontrolle, CO₂-Kontrolle ▪ NO ▪ Intrakranieller Druck ▪ Tonometrie ▪ Überwachung des beatmeten Pat. 	VO	15	1
Spez. pflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spez. Pflege: Ohren, Nase, Augen, Mund ▪ intravasaler Katheterismus (zentraler Venenkatheter, Pulmonalkatheter, arterielle Kanülierung, Technik des invasiven Monitorings) ▪ Infusions- und Perfusionstherapie ▪ Transfusionstherapie ▪ Blasenkatheterisierung (transurethral, suprapubisch) ▪ Magensonde, Nährsonde, PEG ▪ therapeutische Bronchoskopie ▪ Bronchialtoilette ▪ MH Kinästhetiks Grundkurs® ▪ Basale Stimulation (Basis- oder Aufbaukurs) ▪ Homunculus Pflegeherapie ▪ medizinrechtliche Haftungsprobleme ▪ allg. Diätetik: Pankreas-, Leber-, Darm-, GI-Erkrankungen 	VO	75	5
Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patientendokumentationssysteme ▪ Pflegeprozess ▪ Pflegemodelle ▪ Pflegediagnosen ▪ Pflegeklassifikationen ▪ Suchtgiftgebarung, Medikamentenaufbewahrung 	VO	30	2
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegequalität, Qualitätskontrolle, Definition u. Begriffsbestimmungen, Sichtweisen ▪ Qualitätsmanagement in der Pflege ▪ Warum QM-Systeme ▪ Hemmende und fördernde Faktoren ▪ Qualitätssicherung ▪ QM-Modelle ▪ Normung 	VO	30	2

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standards in der Pflege ▪ Personalbedarfsberechnungen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz ▪ Strafrecht ▪ Zivilrecht ▪ Riskmanagement ▪ Bewältigung von Krisensituationen ▪ Palliativmedizin ▪ Heim- und Maskenbeatmung ▪ Druckkammerbesichtigung 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 2: Angewandte Hygiene				
Infektionsverhindernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Infektionen ▪ Infektionswege ▪ Mikrobiologisches Monitoring und Therapie ▪ Sterilisation ▪ Hygienische Maßnahmen: Hände-, Geräte- und sonstige Desinfektion ▪ Aktuelle Themen - HIV, BSE, Gasbrand, 	VO	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Grundlagen der Bio-medizinischen Technik und Gerätelehre, physikalische, chemische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Elektrotechnik ▪ Elektrische Grundlagen ▪ Stromarten ▪ Magnetisches Feld ▪ Gefährdung durch elektr. Strom ▪ Elektr. Energieversorgung im Krankenhaus ▪ Sicherheitstechnik ▪ Medizinische Geräte ▪ Einteilung der med. technischen Geräte ▪ Typenschild eines Gerätes ▪ Explosionsschutz ▪ Sicherheitstechnische Geräteprüfung ▪ Kompatibilität ▪ Beeinflussung durch Mobiltelefone ▪ Ausgewählte medizin-technische Geräte ▪ Medizinische Gase ▪ Medizinproduktegesetz 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 4: Kommunikation und Ethik				
Kommunikation Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung, Teamarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Begleitung von und Kommunikation mit Schwerverkranken, Sterbenden und deren Angehörigen ▪ Therapiebegrenzung und -beendigung an Intensivstationen ▪ Fachbezogene Ethik (inkl. ethische Aspekte der Transplantationsmedizin) 	SE	35	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 5: Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung				

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Einführung in die Pflegewissenschaft ▪ Grundlagen der Pflegeforschung ▪ Literaturrecherche ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen I 	VO, VU	25	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6:				
Reanimation und Schocktherapie				
Notfallsmedizin extra- und intramural	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie ▪ Schock, Schockformen, Schockbekämpfung ▪ CRP beim Erwachsenen (einschl. praktischer Übungen) ▪ CRP beim Kind (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette ▪ Intramural: Erstversorgung im Schockraum 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 7:				
Spez. Pharmakologie				
Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Spez. Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Elimination ▪ Erregungsübertragung adrenerg / cholinerg ▪ Antibiotika ▪ Hypnotika, Sedativa, Narkotika, Muskelrelaxantien ▪ Katecholamine, Herzglycoside und inotrope Substanzen ▪ Antihypertensiva, Antiarrhythmika ▪ Analgetika ▪ Antihistaminika und Antikonvulsiva ▪ Diuretika ▪ Antacida u. Stressulcusprophylaxe ▪ Antikoagulantien ▪ Psychopharmaka ▪ Cortikoide ▪ Umgang mit Zytostatika ▪ Blutgruppenserologie, ABO-System ▪ Bluttransfusionen: Blutkomponenten u. -ersatzstoffe ▪ Führung in der Blutbank 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 8				
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung				
Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herz – Kreislauf <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Funktion des HK - Grundlagen und Interpretation des EKG ▪ Respiration <ul style="list-style-type: none"> - Volumina, Mechanik, Gasaustausch - Ventilations- und Perfusionsverhältnis - Künstliche Atemwege ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenfunktion - Funktionsparameter ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Leberfunktion - Funktionsparameter 	VO	65	4

<p>Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes</p> <p>Grundlagen des Energiebedarfs</p> <p>Energiequellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neurologie <ul style="list-style-type: none"> - zentrales und peripheres Nervensystem - Intracranielle Drucksteigerung und Perfusion - Differentialdiagnose der Bewusstlosigkeit ▪ Gastrointestinaltrakt ▪ Laborbefund <ul style="list-style-type: none"> - Blutgerinnung und Fibrinolyse - Akutphase, Thrombophiliescreening ▪ Technik und Komplikationen der Tracheotomie ▪ Cavakatheter ▪ Grundlagen der Pathophysiologie ▪ Homöostase der Elektrolyte ▪ Säure-Basen-Haushalt ▪ Blutgasanalyse ▪ Grundlagen des Stoffwechsels ▪ Parenterale Ernährung ▪ Stoffwechselphasen ▪ Enterale Ernährung (Sondenkost, Kostaufbau) ▪ Sondendiäten: Formen, Anforderungen, Zusammensetzung ▪ Komplikationen der Ernährungssonden, Vermeidung, Grenzen ▪ Fett ▪ Eiweiß ▪ Kohlehydrate ▪ Klinische Folgen, Häufigkeit der Malnutrition ▪ Indikation zur Ernährungstherapie und Durchführung ▪ Möglichkeiten der Energiezufuhr 			
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter</p>				
<p>Praktikum</p>		<p>PR</p>	<p>360</p>	<p>9</p>
<p>Beurteilung: siehe Punkt 6.2</p>				
<p>GESAMT</p>			<p>720</p>	<p>30</p>

2. Semester

Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	LV	UE	ECTS
<p>Pflegerisches Sachgebiet</p>				
<p>Modul 1:</p>				
<p>Spezielle Pflege im Anästhesiebereich</p>				
<p>Spezielle Pflege prä-, intra- und postoperativ im Rahmen der Anästhesie bei allen Altersgruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Präoperative Betreuung ▪ Tuben und Masken für den anästhesiologischen Einsatz ▪ Spezielle Pflege, Überwachung und Betreuung vor und während Allgemein- und Spinalanästhesie ▪ Wärmeerhaltung während der Narkose ▪ Lagerungstechniken, Lagerungshilfsmittel ▪ Aufgaben der Pflegeperson bei der Intubation und Notintubation ▪ Besonderheiten bei der Erstversorgung und Betreuung von polytraumatisierten Patienten – Erstaufnahme ▪ Überwachung, Betreuung und Lagerung von Patienten bei speziellen Eingriffen: <ul style="list-style-type: none"> - Thoraxchirurgische Eingriffe - Neurochirurgische Eingriffe 	<p>VO, VU</p>	<p>50</p>	<p>3</p>

<p>Pflegeprozess im Bereich der Anästhesie</p> <p>Dokumentation und Organisation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Herz- und gefäßchirurgische Eingriffe - Unfallchirurgische und orthopädische Eingriffe - Kieferchirurgische Eingriffe - HNO – Eingriffe - Augeneingriffe - Gebär-gyn. Eingriffe - Urologische Eingriffe ▪ Kinderanästhesie: Pflege, Betreuung u. Überwachung ▪ Überwachung, und Pflege im AWR, postop. Monitoring ▪ Spezielle Risiken in der postoperativen Phase bei diversen Krankheitsbildern ▪ Spenderpflege ▪ Umsetzung des Pflegeprozesses <ul style="list-style-type: none"> - Pflegestandards in der Anästhesie - Führung des Narkoseprotokolls ▪ Möglichkeiten der Planung und Dokumentation ▪ Organisation: <ul style="list-style-type: none"> - Spez. Hygieneprobleme im Anästhesiebereich - Berufsverband, Berufsbild - Latexallergie - Suchgiftverwaltung 			
<p>Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen</p>				
<p>Modul 2: Biomedizinische Technik und Gerätelehre</p>				
<p>Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Narkosesysteme ▪ Narkosegeräte: Kreissystem, versch. Gerätetypen ▪ Beatmungsgeräte: Oxylog, CPAP ▪ Narkose und Beatmungsgeräte für Früh-, und Neugeborene sowie Kinder ▪ RIS – System ▪ Defibrillator ▪ Infusionswärmer, Blutwärmer ▪ Patientenwärmegeräte ▪ Intubationshilfen ▪ Blutsparende Methoden, Cell-Saver ▪ Atemkalk, Filter ▪ Druckkammerbesichtigung, Gassterilisation 	<p>VO VU</p>	<p>25</p>	<p>1</p>
<p>Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung</p>				
<p>Modul 3: Kommunikation und Ethik II</p>				
<p>Kommunikation Fachbezogene Ethik</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stressbewältigung ▪ Konfliktmanagement ▪ Ethik in der Anästhesie 	<p>SE</p>	<p>15</p>	<p>1</p>
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter</p>				
<p>Modul 4: Pflegeforschung und Pflegeforschung II</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen II ▪ Evidenced Based Nursing ▪ International relevante Forschungsergebnisse ▪ Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien 	<p>VO VU SE</p>	<p>40</p>	<p>2</p>
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit</p>				
<p>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</p>				
<p>Modul 5:</p>				

Anästhesieverfahren				
Allgemeine und spezielle Anästhesieverfahren in den verschiedenen Fachdisziplinen und allen Altersgruppen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anästhesie im Wandel ▪ Präanästhesieambulanz ▪ Vorbereitungsvisite ▪ Allgemeinanästhesie ▪ Regionalanästhesie ▪ Lokalanästhesie ▪ TIVA (totale i.v. Anästhesie) ▪ Low flow Anästhesie ▪ Narkosebeatmung (physiologische Konsequenzen, Überwachung) ▪ Narkosezwischenfälle: <ul style="list-style-type: none"> – ZAS – Perioperative anaphylaktische Reaktionen – Maligne Hyperthermie ▪ Intubation (Theorie und Praxis) <ul style="list-style-type: none"> – Indikation – Techniken – Intubation im Notfall – Fiberoptische Intubation – Komplikationen ▪ Ambulante Anästhesie ▪ Spezielle Pharmakotherapie ▪ Sedativa, Hypnotika, Analgetica ▪ Muskelrelaxantien ▪ Inhalationsanästhetika, Lokalanästhetika ▪ Volumenersatz, -therapie: peri- und postoperativ ▪ Blutgasanalyse – Übungen ▪ EKG Überwachung ▪ Beatmung ▪ Spezielle Anästhesie bei diagnostischen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie bei cardiopulmonalen Erkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei Stoffwechselerkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei neuromuskulären Erkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei renalen Erkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei psychischen Erkrankungen, Alkohol- und Drogensucht ▪ Spezielle Anästhesie bei hepatologischen Erkrankungen ▪ Spezielle Anästhesie bei abdominellen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie in der Thoraxchirurgie ▪ Spezielle Anästhesie bei urologischen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie bei orthopädischen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie in der Unfallchirurgie ▪ Spezielle Anästhesie bei laparoskopischen Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie bei gyn. und geburtshilf. Eingriffen ▪ Spezielle Anästhesie bei herz- und gefäßschir. Eingriffen einschließlich HTX und NTX, Herz-Lungenmaschine ▪ Spezielle Anästhesie in der Neurochirurgie ▪ Spezielle Anästhesie bei plastisch / rekonstruktiven Eingriffen einschließlich bei Verbrennungen ▪ Spezielle Anästhesie bei Kiefer- und Gesichtschir. Pat. ▪ Spezielle Anästhesie bei behinderten Patienten ▪ Spezielle Anästhesie bei schockierten Patienten ▪ Spezielle Anästhesie bei Risikopatienten mit MH ▪ Spezielle Anästhesie in der Laserchirurgie ▪ Spezielle Anästhesie bei HNO - Patienten ▪ Spezielle Anästhesie bei Früh-, Neugeborene und Kinder 	VO	75	5
Schmerztherapie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezielle Anästhesie in der Augenheilkunde ▪ Physiologie + Pathophysiologie des Schmerzes ▪ PCA, perioperativer Schmerztherapie 			

	▪ Chron. Schmerz, Schmerz + Sucht			
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen				
Modul 6				
EKG-Überwachung				
	▪ EKG-Übungen	VO VU	15	1
Schriftliche Abschlussarbeit				
	▪ Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit ▪ Präsentation			10
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung				
Praktikum				
Beurteilung: siehe Punkt 6.2			280	7
GESAMT			500	30

	Unterrichtseinheiten	ECTS
Basisausbildung	720	30
die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege	500	20
Schriftliche Abschlussarbeit		10
GESAMT	1220	60

Abkürzungsverzeichnis

EP	Einzelprüfung
IP	immanenter Prüfungscharakter
KP	Kommissionelle Prüfung
LV	Lehrveranstaltungstypen
PR	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SA	Seminararbeit
SE	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatorinnen /Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
UE	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, die Gruppengröße im Übungsteil soll etwa 25 Studierende nicht überschreiten.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

29.

Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Intensivpflege

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 10.10.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 08.10.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität G

Studienplan

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version: Oktober 2012

Inhalt

Inhalt.....	2
§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung... 3	3
3.1 Voraussetzungen für die Zulassung	3
3.2 Teilnahmeverpflichtung.....	3
3.3 Unterbrechung.....	4
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz.....	4
§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer.....	4
§ 6 Prüfungsordnung.....	5
6.1 Einzelprüfungen	5
6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung.....	6
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung	6
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit.....	6
6.5 Prüfungskommission	7
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll.....	7
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung	7
§ 7 Abschluss.....	8
§ 8 Leitung	8
§ 9 Veranstalter	8
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung	8
10.1 Begründung	8
10.2 Durchführung	8
10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen	9
§ 11 Evaluierung.....	9
§ 12 Inkrafttreten	9
Fächerverteilung.....	10
Abkürzungsverzeichnis	17

Statuten

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die in den Spezialbereichen Intensiv und/oder Anästhesie tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang ist im Sinne der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung i.d.g.F. (GuK-SV) aufgebaut.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,

helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus Theorie- und Praxisblöcken. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Intensivpflege. 68 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (21 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 28 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Intensivpflege (19 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 10 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung in den Spezialbereichen Intensiv und/oder Anästhesie ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in Absprache mit der Lehrgangsleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Im theoretischen Teil darf in begründeten Fällen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, die vorgeschriebene praktische Ausbildung muss zur Gänze erfüllt werden. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung

versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes 1986 i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG idgF

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie der Beurlaubung ansich entscheidet der/die Studienrektor/in gemäß § 67 UG idgF. in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten mit der Leitung zu akkordieren.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache des ULG ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Prüfung scharakter
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	150	10	EP
2. Modul	Angewandte Hygiene	VO	20	1	EP
3. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO VU	25	1	EP
4. Modul	Kommunikation und Ethik I	SE	35	2	IP
5. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	VO, VU	15	1	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
6. Modul	Reanimation und Schocktherapie	VO, VU	25	1	EP
7. Modul	Spezielle Pharmakologie	VO, VU	25	1	EP

8. Modul	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VO	65	4	IP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	4	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	4	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	1	IP
GESAMT			720	30	

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Modul		LV	UE	ECTS	Prüfung scharakter
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Spezielle Pflege im Intensivbereich	VO	90	4	KP
2. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO, VU	15	1	EP
3. Modul	Kommunikation und Ethik II	SE	15	1	IP
4. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	VO, VU, SE	40	2	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
5. Modul	Grundlagen der Intensivtherapie	VO	155	8	KP
6. Modul	Beatmung und Beatmungstherapie	VO,VU	15	1	EP
7. Modul	Anästhesieverfahren	VO	50	2	EP
	Schriftliche Abschlussarbeit			10	KP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	200	5	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	80	2	IP
	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	80	2	IP
GESAMT			740	38	

Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.
Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangseitung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/in verhindert, wird von der Lehrgangseitung ein Ersatztermin organisiert. Der/Die Teilnehmer/in ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen. Es gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.
Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.
Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),

3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV (E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder/Jede Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Der Umfang der Arbeit beträgt pro Lehrgangsteilnehmer/-nehmerin mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das

Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch den jeweiligen Kooperationspartner erfolgt gemäß GuK-SV die Ausstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Spezielle Pflege im Intensivbereich, Grundlagen der Intensivpflege) der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt. Die positive Absolvierung des Basislehrgangs (1. Semester) wird in einem gesonderten Semesterzeugnis dokumentiert.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Intensivpflege“

berechtigt.

Außerdem ist dem/der erfolgreichen Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom der KAGes hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflegebildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrgangs angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 4 des 2. Semesters), sowohl in Tiefe als auch im Inhalt den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Intensivpflege.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Intensivpflege lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Aufwertung der Ausbildung und die Führung der Bezeichnung „Akademisch

geprüfte/r Experte/in in der Intensivpflege“ beantragen. Sie müssen das Modul 4 des 2. Semesters nachholen. Der Lehrgangleitung steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren oder das Modul 4 des 2. Semesters zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangleitung. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen der Studienrektor auf Vorschlag der pflegewissenschaftliche Lehrgangleitung.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten sowie eine summative Evaluierung des gesamten Universitätslehrganges erfolgt durch die Teilnehmer/innen.

§ 12 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Intensivpflege als widerrufen.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester
**Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege,
 Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie**

Unterrichtsfach	Inhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet:				
Modul 1:				
Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
Krankenbeobachtung und Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ invasives, nichtinvasives, semiinvasives Monitoring ▪ arterieller Druck: direkt (blutig), indirekt (unblutig) ▪ zentralvenöser Druck ▪ Harnausscheidung ▪ Temperatur ▪ Herzzeitvolumen ▪ Pulmonalkatheter ▪ gemischt-venöse Sättigung ▪ Echokardiografie ▪ EEG ▪ Pulsoximetrie ▪ O₂-Kontrolle, CO₂-Kontrolle ▪ NO ▪ Intrakranieller Druck ▪ Tonometrie ▪ Überwachung des beatmeten Pat. 	VO	15	1
Spez. Pflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spez. Pflege: Ohren, Nase, Augen, Mund ▪ intravasaler Katheterismus (zentraler Venenkatheter, Pulmonalkatheter, arterielle Kanülierung, Technik des invasiven Monitorings) ▪ Infusions- und Perfusionstherapie ▪ Transfusionstherapie ▪ Blasenkatheterisierung (transurethral, suprapubisch) ▪ Magensonde, Nährsonde, PEG ▪ therapeutische Bronchoskopie ▪ Bronchialtoilette ▪ MH Kinästhetiks Grundkurs® ▪ Basale Stimulation (Basis- oder Aufbaukurs) ▪ Homunculus Pflegeherapie ▪ medizinrechtliche Haftungsprobleme ▪ allg. Diätetik: Pankreas-, Leber-, Darm-, GI-Erkrankungen 	VO	75	5
Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patientendokumentationssysteme ▪ Pflegeprozess ▪ Pflegemodelle ▪ Pflegediagnosen ▪ Pflegeklassifikationen ▪ Suchtgiftgebarung, Medikamentenaufbewahrung 	VO	30	2
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegequalität, Qualitätskontrolle, Definition u. Begriffsbestimmungen, Sichtweisen ▪ Qualitätsmanagement in der Pflege ▪ Warum QM-Systeme ▪ Hemmende und fördernde Faktoren ▪ Qualitätssicherung ▪ QM-Modelle ▪ Normung 	VO	30	2

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standards in der Pflege ▪ Personalbedarfsberechnungen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz ▪ Strafrecht ▪ Zivilrecht ▪ Riskmanagement ▪ Bewältigung von Krisensituationen ▪ Palliativmedizin ▪ Heim- und Maskenbeatmung ▪ Druckkammerbesichtigung 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 2: Angewandte Hygiene				
Infektionsverhindernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Infektionen ▪ Infektionswege ▪ Mikrobiologisches Monitoring und Therapie ▪ Sterilisation ▪ Hygienische Maßnahmen: Hände-, Geräte- und sonstige Desinfektion ▪ Aktuelle Themen - HIV, BSE, Gasbrand, 	VO	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre, physikalische, chemische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Elektrotechnik ▪ Elektrische Grundlagen ▪ Stromarten ▪ Magnetisches Feld ▪ Gefährdung durch elektr. Strom ▪ Elektr. Energieversorgung im Krankenhaus ▪ Sicherheitstechnik ▪ Medizinische Geräte ▪ Einteilung der med. technischen Geräte ▪ Typenschild eines Gerätes ▪ Explosionsschutz ▪ Sicherheitstechnische Geräteprüfung ▪ Kompatibilität ▪ Beeinflussung durch Mobiltelefone ▪ Ausgewählte medizin-technische Geräte ▪ Medizinische Gase ▪ Medizinproduktegesetz 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 4: Kommunikation und Ethik				
Kommunikation Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung, Teamarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Begleitung von und Kommunikation mit Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen ▪ Therapiebegrenzung und -beendigung an Intensivstationen ▪ Fachbezogene Ethik (inkl. ethische Aspekte der Transplantationsmedizin) 	SE	35	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 5: Pflebewissenschaft und Pflegeforschung				

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Einführung in die Pflegewissenschaft ▪ Grundlagen der Pflegeforschung ▪ Literaturrecherche ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen I 	VO, VU	25	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6: Reanimation und Schocktherapie				
Notfallsmedizin extra- und intramural	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie ▪ Schock, Schockformen, Schockbekämpfung ▪ CRP beim Erwachsenen (einschl. praktischer Übungen) ▪ CRP beim Kind (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette ▪ Intramural: Erstversorgung im Schockraum 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 7: Spez. Pharmakologie				
Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Spez. Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Elimination ▪ Erregungsübertragung adrenerg / cholinerg ▪ Antibiotika ▪ Hypnotika, Sedativa, Narkotika, Muskelrelaxantien ▪ Katecholamine, Herzglycoside und inotrope Substanzen ▪ Antihypertensiva, Antiarrhythmika ▪ Analgetika ▪ Antihistaminika und Antikonvulsiva ▪ Diuretika ▪ Antacida u. Stressulcusprophylaxe ▪ Antikoagulantien ▪ Psychopharmaka ▪ Cortikoide ▪ Umgang mit Zytostatika ▪ Blutgruppenserologie, ABO-System ▪ Bluttransfusionen: Blutkomponenten u. –ersatzstoffe 	VO, VU	25	1
Transfusionsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Führung in der Blutbank 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 8 Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung				
Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herz – Kreislauf <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Funktion des HK - Grundlagen und Interpretation des EKG ▪ Respiration <ul style="list-style-type: none"> - Volumina, Mechanik, Gasaustausch - Ventilations- und Perfusionsverhältnis - Künstliche Atemwege ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenfunktion - Funktionsparameter ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Leberfunktion - Funktionsparameter ▪ Neurologie 	VO	65	4

Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> - zentrales und peripheres Nervensystem - Intracraniale Drucksteigerung und Perfusion - Differentialdiagnose der Bewusstlosigkeit ▪ Gastrointestinaltrakt ▪ Laborbefund - Blutgerinnung und Fibrinolyse - Akutphase, Thrombophilie screening ▪ Technik und Komplikationen der Tracheotomie ▪ Cavakatheter ▪ Grundlagen der Pathophysiologie ▪ Homöostase der Elektrolyte ▪ Säure-Basen-Haushalt ▪ Blutgasanalyse ▪ Grundlagen des Stoffwechsels ▪ Parenterale Ernährung ▪ Stoffwechselphasen ▪ Enterale Ernährung (Sondenkost, Kostaufbau) ▪ Sondendiäten: Formen, Anforderungen, Zusammensetzung ▪ Komplikationen der Ernährungs sonden, Vermeidung, Grenzen ▪ Fett ▪ Eiweiß ▪ Kohlehydrate ▪ Klinische Folgen, Häufigkeit der Malnutrition ▪ Indikation zur Ernährungstherapie und Durchführung ▪ Möglichkeiten der Energiezufuhr 			
Grundlagen des Energiebedarfs				
Energiequellen				
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Praktikum		PR	360	9
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			720	30

2. Semester

Curriculum für die Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet				
Modul 1:				
Spezielle Pflege im Intensivbereich				
Überwachung und Pflege postoperativ und bei spez. Krankheitsbildern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege bei Polytrauma ▪ Pflege bei kieferchirurgischen Eingriffen ▪ Pflege bei Querschnitt ▪ Pflege bei Multiorganversagen ▪ Pflege bei SHT ▪ Donatorpflege ▪ Pflege bei Verbrennungen ▪ Pflege bei Gasbrand ▪ Septische Intensivpatient, MRSA ▪ Pflege bei kinetischer Therapie ▪ Pflege bei Transplantationen ▪ Pflege bei Herzerkrankungen ▪ Pflege bei Lungenerkrankungen ▪ Pflege bei neurologischen Erkrankungen ▪ Pflege bei Intoxikationen, Suizid ▪ Pflege bei Bluterkrankungen ▪ Pflege bei diversen Komatas ▪ Pflege bei Ösophagusvarizenblutung 	VO, VU	90	4

<p>Überwachung und Pflege von beatmeten Patienten/-innen</p> <p>Überwachung und Pflege von Patienten/-innen mit extrakorporalem Kreislauf Dokumentation und Organisation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anästhesiepflege <ul style="list-style-type: none"> - Betreuung des Pat. während der Allgemeinanästhesie - Betreuung des Patienten während der Regionalanästhesie - Rolle der/s Anästhesieschwester/-pflegers angesichts diverser Anästhesieverfahren - Belastende Faktoren für das Pflegepersonal - Möglichkeiten der Planung und Dokumentation - Postoperative Aufwachsituation ▪ Perioperative und postop. Ernährung ▪ Enterale Ernährung ▪ Medikamentenapplikation über Sonden ▪ Pflege des ateminsuffizienten Patienten ▪ Kommunikation mit Intubierten/Tracheotomierten ▪ Psychische Probleme ▪ Atemtherapie ▪ Sekretmobilisation ▪ Patientenlagerungen (Antidekubitussysteme, kinetische Therapie) ▪ Hämofiltration, Hämodialyse, CAPD ▪ ECMO, ECCO ▪ Behelfe der Nierenersatztherapie: Konzentrate, Dialysate, Substrate ▪ Dokumentation im Intensivbereich 			
<p>Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen</p>				
<p>Modul 2: Biomedizinische Technik und Gerätelehre</p>				
<p>Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monitor ▪ Respirator ▪ EKG ▪ PCA-Pumpe ▪ Defibrillator ▪ Infusiomaten, Perfusoren ▪ Pulsoxymetrie, Kapnometrie ▪ Bronchoskopie ▪ Lamina Airflow ▪ Ernährungspumpen ▪ Produkthaftungsgesetz 	<p>VO VU</p>	<p>15</p>	<p>1</p>
<p>Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung</p>				
<p>Modul 3: Kommunikation und Ethik II</p>				
<p>Kommunikation Fachbezogene Ethik</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stressbewältigung ▪ Ethik in der Intensivmedizin ▪ Entscheidungen zum und am Lebensende 	<p>SE</p>	<p>15</p>	<p>1</p>
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter</p>				
<p>Modul 4: Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung II</p>				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen II ▪ Evidenced Based Nursing ▪ International relevante Forschungsergebnisse ▪ Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien 	<p>VO VU SE</p>	<p>40</p>	<p>2</p>
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit</p>				
<p>Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet</p>				
<p>Modul 5: Grundlagen der Intensivtherapie</p>				

Anästhesiologischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Komplikationen der Beatmung ▪ Beatmung bei Lungenerkrankungen <ul style="list-style-type: none"> - Asthma Bronchiale - Pneumonie - Lungenödem - Atelektasen - Lungenembolie - Thoraxverletzungen - Lungenkontusion - Fistel ▪ BGA-Übung ▪ Intensivtherapie bei Patienten unter Berücksichtigung spezieller Krankheitsbilder <ul style="list-style-type: none"> - Hypothermie - Polytrauma - Querschnitt - Sepsis und Multiorganversagen - Tetanus - Gasbrand - Gestose, Eklampsie - Zentral antikolinerges Syndrom - Verbrennungen 	VO VU	155	8
Internistischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensivbehandlung potentieller Organspender ▪ Toxikologie <ul style="list-style-type: none"> - Akute Vergiftungen und Giftelimination - Möglichkeiten der Giftelimination ▪ Endokrinologie <ul style="list-style-type: none"> - Endokrine Krisen - Störungen des Kohlehydratstoffwechsels - Phäochromozytom ▪ Kinetische Therapie ▪ ARDS (Adult Respiratory Distress Syndrom) ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Patienten mit akuten Nierenversagen auf Intensivstationen - Chronische Niereninsuffizienz und Folgekrankheiten - Kontinuierliche Dialyse - Hämofiltration - Hämodialyse - Nierentransplantation - Peritonealdialyse ▪ Hämatologie <ul style="list-style-type: none"> - Akute Gerinnungsstörungen - Verbrauchskoagulopathie und Therapie ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Hepatitis - Leberversagen - Leberzirrhose - Pankreatitis 			
Kardiologischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Koronare Herzkrankheiten ▪ Rhythmusstörungen ▪ Herzinfarkt ▪ Intensivmedizinische Problematik der Herzinsuffizienz 			
Chirurgischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EKG-Übungen ▪ Unfallchirurgie ▪ Thoraxchirurgie ▪ Neurochirurgie ▪ Herzchirurgie ▪ Transplantation <ul style="list-style-type: none"> - Koordination - Hygiene bei Transplantierten 			
Neurologischer	<ul style="list-style-type: none"> - Therapie und Abstoßungsreaktionen 			

Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entzündungen des ZNS <ul style="list-style-type: none"> - Meningitis - Enzephalitis ▪ Neuromuskuläre Erkrankungen ▪ Status epilepticus ▪ EEG ▪ Cerebrivaskuläre Erkrankungen 			
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen				
Modul 6: Beatmung und Beatmungstherapie				
Pathophysiologische Grundlagen Beatmungsverfahren Entwöhnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Beatmung beim Erwachsenen <ul style="list-style-type: none"> - Beatmungsmuster - Beatmungsformen - Druck- und Zeitdiagramme ▪ Grundprinzipien der Beatmungsgeräte ▪ Weaning 	VO VU	15	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 7: Anästhesieverfahren				
Allgemeine Anästhesieverfahren Regionalanästhesieverfahren Gerätekunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbereitungsvisite ▪ Allgemeine Anästhesie ▪ Narkose beim Erwachsenen ▪ Narkose bei Früh- und Neugeborenen und Kindern ▪ Narkosebeatmung ▪ Narkosezwischenfälle, Komplikationen, MH ▪ Schmerztherapie, Möglichkeiten der Schmerzausschaltung <ul style="list-style-type: none"> - Physiologie, Pathophysiologie des Schmerzes - Analgetika, Coanalgetika - Perioperativer Schmerz - PCA - Schmerz und Sucht - Chronische Schmerz ▪ Lokal- und Regionalanästhesie ▪ Narkosesysteme, Narkosegeräte ▪ RIS-System ▪ Cell-Saver, Patientenwärmegegeräte ▪ Infusionswärmegegeräte, Blutwärmer ▪ Intubationshilfen 	VO	50	2
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Schriftliche Abschlussarbeit				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit ▪ Präsentation 			10
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung				
Praktikum			360	9
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			740	40

	Unterrichtseinheiten	ECTS
Basisausbildung	720	30
spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege	740	28
Schriftliche Abschlussarbeit		10
GESAMT	1460	68

Abkürzungsverzeichnis

EP	Einzelprüfung
IP	immanenter Prüfungscharakter
KP	Kommissionelle Prüfung
LV	Lehrveranstaltungstypen
PR	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SA	Seminararbeit
SE	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatorinnen /Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
UE	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, die Gruppengröße im Übungsteil soll etwa 25 Studierende nicht überschreiten.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

30.

Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 10.10.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 08.10.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version: Oktober 2012

Inhalt

Inhalt.....	2
§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung... 3	
3.1 Voraussetzungen für die Zulassung	3
3.2 Teilnahmeverpflichtung	3
3.3 Unterbrechung.....	4
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz.....	4
§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer.....	4
§ 6 Prüfungsordnung.....	5
6.1 Einzelprüfungen	5
6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung.....	6
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung.....	6
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit.....	6
6.5 Prüfungskommission.....	7
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll.....	7
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.....	7
§ 7 Abschluss.....	8
§ 8 Leitung.....	8
§ 9 Veranstalter	8
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung	8
10.1 Begründung.....	8
10.2 Durchführung	8
10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen.....	9
§ 11 Evaluierung.....	9
§ 12 Inkrafttreten	9
Fächerverteilung	10
Abkürzungsverzeichnis	19

Statuten

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die in den Spezialbereichen Intensivpflege eingeschränkt auf Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang ist im Sinne der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung i.d.g.F. (GuK-SV) aufgebaut..

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus Theorie- und Praxisblöcken. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege. 62 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (21 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 22 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege (17 ECTS Theorie, 5 ECTS Praxis)
- 10 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung in den Spezialbereichen Intensivpflege eingeschränkt auf Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in Absprache mit der Lehrgangleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Im theoretischen Teil darf in

begründeten Fällen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, die vorgeschriebene praktische Ausbildung muss zur Gänze erfüllt werden. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Muterschutzgesetz 1979 i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes 1986 i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG idgF.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurteilung ansich entscheidet der/die Studienrektor/in gemäß § 67 UG idgF in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten mit der Leitung zu akkordieren.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache des ULG ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Prüfung scharakt er
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	150	10	EP
2. Modul	Angewandte Hygiene	VO	20	1	EP
3. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO VU	25	1	EP
4. Modul	Kommunikation und Ethik I	SE	35	2	IP
5. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	VO, VU	15	1	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
6. Modul	Reanimation und Schocktherapie	VO, VU	25	1	EP

7. Modul	Spezielle Pharmakologie	VO, VU	25	1	EP
8. Modul	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VO	65	4	IP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	4	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	4	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	1	IP
GESAMT			720	30	

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Modul		LV	UE	ECTS	Prüfung scharkte r
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich	VO VU	70	4	KP
2. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO, VU	20	1	EP
3. Modul	Kommunikation und Ethik II	SE	15	1	IP
4. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	VO, VU, SE	40	2	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
5. Modul	Grundlagen der Intensivtherapie	VO	150	8	KP
6. Modul	Beatmung und Beatmungstherapie	VO, VU	15	1	EP
	Schriftliche Abschlussarbeit			10	KP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	100	2,5	IP
	Pflege im Intensivbereich (neonatologisch)	PR	100	2,5	IP
GESAMT			510	32	

Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangseitung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/in verhindert, wird von der Lehrgangseitung ein Ersatztermin organisiert. Der/Die Teilnehmer/in ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen. Es gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),

3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden mit

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ oder
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV

(E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jede/r Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Der Umfang der Arbeit beträgt pro Lehrgangsteilnehmer/-nehmerin mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen,

wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch den jeweiligen Kooperationspartner erfolgt gemäß GuK-SV die Ausstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich, Grundlagen der Intensivpflege) der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus. Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt. Die positive Absolvierung des Basislehrgangs (1. Semester) wird in einem gesonderten Semesterzeugnis dokumentiert.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“

berechtigt.

Außerdem sind dem/der erfolgreichen Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom der KAGes hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflegebildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrganges angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 4 des 2. Semesters), sowohl in Tiefe als auch im Inhalt den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Kinderintensivpflege.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Aufwertung der Ausbildung und die Führung der Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Kinderintensivpflege“ beantragen. Sie müssen das Modul 4 des 2. Semesters nachholen. Der Lehrgangsstelle steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren oder das Modul 4 des 2. Semesters zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsstelle.

Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen der Studienrektor auf Vorschlag der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsstelle.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten sowie eine summative Evaluierung des gesamten Universitätslehrganges erfolgt durch die Teilnehmer/innen.

§ 12 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege als widerrufen.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester
**Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege,
 Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie**

Unterrichtsfach	Inhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet:				
Modul 1:				
Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
Krankenbeobachtung und Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ invasives, nichtinvasives, semiinvasives Monitoring ▪ arterieller Druck: direkt (blutig), indirekt (unblutig) ▪ zentralvenöser Druck ▪ Harnausscheidung ▪ Temperatur ▪ Herzzeitvolumen ▪ Pulmonalkatheter ▪ gemischt-venöse Sättigung ▪ Echokardiografie ▪ EEG ▪ Pulsoximetrie ▪ O₂-Kontrolle, CO₂-Kontrolle ▪ NO ▪ Intrakranieller Druck ▪ Tonometrie ▪ Überwachung des beatmeten Pat. 	VO	15	1
Spez. pflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spez. Pflege: Ohren, Nase, Augen, Mund ▪ intravasaler Katheterismus (zentraler Venenkatheter, Pulmonalkatheter, arterielle Kanülierung, Technik des invasiven Monitorings) ▪ Infusions- und Perfusionstherapie ▪ Transfusionstherapie ▪ Blasenkatheterisierung (transurethral, suprapubisch) ▪ Magensonde, Nährsonde, PEG ▪ therapeutische Bronchoskopie ▪ Bronchialtoilette ▪ MH Kinästhetiks Grundkurs® ▪ Basale Stimulation (Basis- oder Aufbaukurs) ▪ Homunculus Pflegeotherapie ▪ medizinrechtliche Haftungsprobleme ▪ allg. Diätetik: Pankreas-, Leber-, Darm-, GI-Erkrankungen 	VO	75	5
Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patientendokumentationssysteme ▪ Pflegeprozess ▪ Pflegemodelle ▪ Pflegediagnosen ▪ Pflegeklassifikationen ▪ Suchtgiftgebarung, Medikamentenaufbewahrung 	VO	30	2
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegequalität, Qualitätskontrolle, Definition u. Begriffsbestimmungen, Sichtweisen ▪ Qualitätsmanagement in der Pflege ▪ Warum QM-Systeme ▪ Hemmende und fördernde Faktoren ▪ Qualitätssicherung ▪ QM-Modelle ▪ Normung 	VO	30	2

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standards in der Pflege ▪ Personalbedarfsberechnungen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz ▪ Strafrecht ▪ Zivilrecht ▪ Riskmanagement ▪ Bewältigung von Krisensituationen ▪ Palliativmedizin ▪ Heim- und Maskenbeatmung ▪ Druckkammerbesichtigung 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 2: Angewandte Hygiene				
Infektionsverhindernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Infektionen ▪ Infektionswege ▪ Mikrobiologisches Monitoring und Therapie ▪ Sterilisation ▪ Hygienische Maßnahmen: Hände-, Geräte- und sonstige Desinfektion ▪ Aktuelle Themen - HIV, BSE, Gasbrand, 	VO	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Grundlagen der Bio-medizinischen Technik und Gerätelehre, physikalische, chemische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Elektrotechnik ▪ Elektrische Grundlagen ▪ Stromarten ▪ Magnetisches Feld ▪ Gefährdung durch elektr. Strom ▪ Elektr. Energieversorgung im Krankenhaus ▪ Sicherheitstechnik ▪ Medizinische Geräte ▪ Einteilung der med. technischen Geräte ▪ Typenschild eines Gerätes ▪ Explosionsschutz ▪ Sicherheitstechnische Geräteprüfung ▪ Kompatibilität ▪ Beeinflussung durch Mobiltelefone ▪ Ausgewählte medizin-technische Geräte ▪ Medizinische Gase ▪ Medizinproduktegesetz 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 4: Kommunikation und Ethik				
Kommunikation Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung, Teamarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Begleitung von und Kommunikation mit Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen ▪ Therapiebegrenzung und -beendigung an Intensivstationen ▪ Fachbezogene Ethik (inkl. ethische Aspekte der Transplantationsmedizin) 	SE	35	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 5: Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung				

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Einführung in die Pflegewissenschaft ▪ Grundlagen der Pflegeforschung ▪ Literaturrecherche ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen I 	VO, VU	25	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6:				
Reanimation und Schocktherapie				
Notfallsmedizin extra- und intramural	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie ▪ Schock, Schockformen, Schockbekämpfung ▪ CRP beim Erwachsenen (einschl. praktischer Übungen) ▪ CRP beim Kind (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette ▪ Intramural: Erstversorgung im Schockraum 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 7:				
Spez. Pharmakologie				
Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Spez. Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Elimination ▪ Erregungsübertragung adrenerg / cholinerg ▪ Antibiotika ▪ Hypnotika, Sedativa, Narkotika, Muskelrelaxantien ▪ Katecholamine, Herzglycoside und inotrope Substanzen ▪ Antihypertensiva, Antiarrhythmika ▪ Analgetika ▪ Antihistaminika und Antikonvulsiva ▪ Diuretika ▪ Antacida u. Stressulcusprophylaxe ▪ Antikoagulantien ▪ Psychopharmaka ▪ Cortikoide ▪ Umgang mit Zytostatika ▪ Blutgruppenserologie, ABO-System ▪ Bluttransfusionen: Blutkomponenten u. -ersatzstoffe ▪ Führung in der Blutbank 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 8				
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung				
Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herz – Kreislauf <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Funktion des HK - Grundlagen und Interpretation des EKG ▪ Respiration <ul style="list-style-type: none"> - Volumina, Mechanik, Gasaustausch - Ventilations- und Perfusionsverhältnis - Künstliche Atemwege ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenfunktion - Funktionsparameter ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Leberfunktion - Funktionsparameter 	VO	65	4

<p>Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes</p> <p>Grundlagen des Energiebedarfs</p> <p>Energiequellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neurologie <ul style="list-style-type: none"> - zentrales und peripheres Nervensystem - Intracranielle Drucksteigerung und Perfusion - Differentialdiagnose der Bewusstlosigkeit ▪ Gastrointestinaltrakt ▪ Laborbefund <ul style="list-style-type: none"> - Blutgerinnung und Fibrinolyse - Akutphase, Thrombophiliescreening ▪ Technik und Komplikationen der Tracheotomie ▪ Cavakatheter ▪ Grundlagen der Pathophysiologie ▪ Homöostase der Elektrolyte ▪ Säure-Basen-Haushalt ▪ Blutgasanalyse ▪ Grundlagen des Stoffwechsels ▪ Parenterale Ernährung ▪ Stoffwechselphasen ▪ Enterale Ernährung (Sondenkost, Kostaufbau) ▪ Sondendiäten: Formen, Anforderungen, Zusammensetzung ▪ Komplikationen der Ernährungssonden, Vermeidung, Grenzen ▪ Fett ▪ Eiweiß ▪ Kohlehydrate ▪ Klinische Folgen, Häufigkeit der Malnutrition ▪ Indikation zur Ernährungstherapie und Durchführung ▪ Möglichkeiten der Energiezufuhr 			
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter</p>				
<p>Praktikum</p>		<p>PR</p>	<p>360</p>	<p>9</p>
<p>Beurteilung: siehe Punkt 6.2</p>				
<p>GESAMT</p>			<p>720</p>	<p>30</p>

2. Semester

Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	LV	UE	ECTS
<p>Pflegerisches Sachgebiet</p>				
<p>Modul 1: Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen sowie Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich</p>				
<p>Überwachung und Pflege postoperativ und bei spez. Krankheitsbildern</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege von vitalgefährdeten Kindern mit chirurgischer Erkrankung: <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme, Transport, Beobachtung - prä- und postoperative Pflege - Ösophagusatresie - Atresien im Magen- und Darmbereich - Stomapflege - Morbus Hirschsprung - Mekonium-Ileus - Gastroschisis - Omphalocele - Vesicointestinale Fissur - Gallengangsatresie - Zwerchfellhernie - nekrotisierende Enterocolitis (NEC) - ZVK, Radialiskanüle 	<p>VO, VU</p>	<p>70</p>	<p>4</p>

<p>Überwachung und Pflege von beatmeten Früh- und Neugeborenen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Neurochirurgie: Prämaturna Synostose, Myelo-Meningocele (MMC), interner Shunt, externe Ventrikeldrainage, SHT, liegende Hirndrucksonde ◆ Pflege von vitalgefährdeten Kindern mit <u>interner Erkrankung</u>: <ul style="list-style-type: none"> - Meningoencephalitis - ARDS - Cardiale Dekompensation - Herzkatheter und Herzoperation - Coma Diabetikum - Vergiftung - Verbrennung - Guillain Barré - Erstickungsunfall - Laryngitis, Epiglottitis ▪ Asthma ▪ Pflege von vitalgefährdeten <u>Frühgeborenen (FG) und Neugeborenen (NG)</u>: <ul style="list-style-type: none"> - Transport, Erstaufnahme, allgemeine Beobachtung - Grundpflege eines FG < 1500 g - BDK, LP, BVK, art. Kanüle, Pleuradrainage, ICP - O2 Therapie - SFD, LFD, IRDS - PDA, MAS, PFC – Echo - Tracheomalazie - Apnoesyndrom - Asphyxie - HIE - Ikterus - Krämpfe - IVH ▪ Physiotherapeutische Maßnahmen in der Pflege <ul style="list-style-type: none"> - Ideale motorische Entwicklung im 1. Lebensjahr - Problematik des FG aus physiotherapeutischer Sicht - Lagerung bei FG, NG und Säuglingen - Infantile Cerebralparese (Entwicklung u. Formen) - Einführung: neurophys. Konzept der VOJTA-THERAPIE - Einführung: CRANIOSACRALE THERAPIE nach UPLEDGER - Einführung: neurophys. Konzept der BOBATH-THERAPIE - HANDLING bei Säuglingen aus physiotherapeutischer Sicht - HANDLING bei größeren Kindern aus physiotherap. Sicht - Lagerungsmöglichkeiten bei größeren Kindern - Grundlagen der sekretfördernden Physiotherapie - Spezielle Krankheitsbilder – Intensivpatient, NG, FG, chirurgische Patienten, Herz-Patient in Bezug auf die physiotherapeutische Relevanz ▪ Patientenlagerungen (Antidekubitussysteme, kinetische Therapie) ▪ Pflege bei Transplantationen ▪ Donatorpflege ▪ Intubation, Tubuspflege ▪ Pflege von beatmeten Kindern ▪ Nasaler CPAP ▪ Tracheostomapflege ▪ Kinetische Therapie ▪ Kommunikation mit intubierten/tracheotomierten Patienten 			
--	---	--	--	--

Überwachung und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit extrakorporalem Kreislauf Pflegeteam in der Kinderintensivpflege Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychische Probleme ▪ Extubation ▪ Hämofiltration ▪ Hämodialyse, ▪ CAPD ▪ Pflegeprozess in der Kinderintensivpflege ▪ Dokumentation im Kinderintensivbereich 			
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen				
Modul 2: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monitor, Pulsoximetrie, Kapnometrie, O₂, CO₂ ▪ Blutdruckmessung, ▪ Hirndruckmessung ▪ Respirator ▪ Defibrillator ▪ Schrittmacher ▪ HZV – Messung ▪ Infusomaten, Perfusoren ▪ PCA – Pumpe ▪ Hämofiltration ▪ Praktische Übungen 	VO VU	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Kommunikation und Ethik II				
Kommunikation Fachbezogene Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stressbewältigung ▪ Ethik in der Kinderintensivmedizin 	SE	15	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 4: Pflegewaterwissenschaft und Pflegeforschung II				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen II ▪ Evidenced Based Nursing ▪ International relevante Forschungsergebnisse ▪ Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien 	VO VU SE	40	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 5: Grundlagen der Intensivtherapie				
Internistischer Fachbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kardiologie <ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> * Epidemiologie angeborener Herzfehler * Fetale Zirkulation * PDA – abhängige Zirkulation des NG * Herzzyklus/-funktion bei Kindern * Intrakardialer Shunt * Pulmonaler Hypertonus * Zyanose * Stenosen/Atresien und Klappeninsuffizienzen – Herzinsuffizienz – Entzündliche Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> * Endokarditis * Myokarditis * Perikarditis 	VO	150	8

	<ul style="list-style-type: none"> * Kawasaki-Syndrom - Diagnostik von angeborenen Herzfehlern - Angeborene Herzfehler (Einteilung n. Shuntverhältnissen) <ul style="list-style-type: none"> * Herzfehler mit Links-Rechts-Shunt * Herzfehler mit Rechts-Links-Shunt * Herzfehler mit bidirektionalem Shunt * Herzfehler ohne Shunt - Präoperative Vorbereitung - Arten von Herzoperationen - Hypothermie - Cardiopulmonaler Bypass - Grundprinzipien der postoperativen Intensivtherapie - EKG Übungen ▪ Toxikologie <ul style="list-style-type: none"> - Akute Vergiftungen bei Kindern - Möglichkeiten der Giftelimination ▪ Endokrinologie <ul style="list-style-type: none"> - Hormondrüsen des Körpers - Diabetes mellitus - Neonatale Hypoglycämie - Diabetes insipidus - SIADH - AGS - Morbus Addison - Hyperthyreose Krise ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenphysiologie - Regulationsmechanismen - Akutes Nierenversagen - Nephritis, Nephrose - Chronisches Nierenversagen - Hämodialyse (HD) - Hämofiltration (HF) - Peritonealdialyse - Dialysekomplikationen - Nierentransplantation ▪ Hämatologie und hämostasiologische Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> - Gerinnungsstörungen - angeborene Koagulopathien - DIC, Sepsis - Thrombose - Antikoagulationstherapie - Anämie, Neutropenie - HIV-Pflege ▪ Respirationstrakt <ul style="list-style-type: none"> - Obere und untere Lungenerkrankung - ARDS - Lungenversagen - Ertrinken ▪ Wasser- und Elektrolythaushalt ▪ Onkologie <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Onkologie - Leukämien - Solide Tumoren - Stammzelltherapie, Nachsorge ▪ Schmerztherapie ▪ Abdominelle Chirurgie 			
--	--	--	--	--

<p>Kinderchirurgischer Fachbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ösophagusatresie - Omphalocele - Gastroschisis - Blasenekstrophie - Vesico-intestinale Fissur - Darmduplikaturen - Gallengangsatresie - MMC - Hiatushernie - GÖR – Ileus - Duodenalverschluss - Analtresie - Mal-, Nonrotation - Volvolus - Invagination - Mekoniumileus - Morbus Hirschsprung - NEC - Zwerchfellhernie, -cyste 			
<p>Neonatologischer Fachbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderneurochirurgie <ul style="list-style-type: none"> - Pädiatrische Neurotraumatologie - Hydrocephalus - Prämatura Synostose - Hirntumore ▪ Verbrühungen, Verbrennungen <ul style="list-style-type: none"> - Brandkatastrophe - Therapie bei Verbrennungen im Kindesalter - Video über Physiotherapie - Video über Ergotherapie ▪ Intensivtherapie unter Berücksichtigung spezieller Krankheitsbilder: <ul style="list-style-type: none"> - Adaption, Adaptionstörungen - PFC, PPHN - Symptome des Atemnotsyndroms - Zwerchfellhernie - Mekoniumaspirations-Syndrom - Apnoen - Atemregulation - Zerebrale Blutungen - PVL - Krampfanfälle - Asphyxie - Hypoglycämie - Connatale Infektionen - Infektionen, Sepsis - Angeborene Stoffwechselstörungen - Schockmanagement - Hyperbilirubinämie - Hyperkaliämie - Nekrotisierende Enterokolitis (NEC) - Persistierender Ductus arteriosus (PDA) - Retinopathie (ROP) 			
<p>Neurologischer Fachbereich</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ZNS ▪ Mögliche Schädigung in der Gravidität ▪ Neuropädiatrie ▪ Anorexie ▪ Misshandlung, Missbrauch 			

Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen				
Modul 6: Beatmung und Beatmungstherapie				
Pathophysiologische Grundlagen Beatmungsverfahren Entwöhnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Beatmung beim Kind <ul style="list-style-type: none"> - Beatmungsmuster - Beatmungsformen - Druck- und Zeitdiagramme ▪ Beatmung bei TRDN, IRDS, Apnoen und Mekoniumaspiration ▪ NO und ECMO-Therapie ▪ Grundprinzipien der Beatmungsgeräte ▪ Weaning 	VO VU	15	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Schriftliche Abschlussarbeit				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit ▪ Präsentation 			10
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung				
Praktikum			200	5
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			510	32

	Unterrichtseinheiten	ECTS
Basisausbildung	720	30
spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege	510	22
Schriftliche Abschlussarbeit		10
GESAMT	1230	62

Abkürzungsverzeichnis

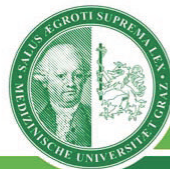
EP	Einzelprüfung
IP	immanenter Prüfungscharakter
KP	Kommissionelle Prüfung
LV	Lehrveranstaltungstypen
PR	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SA	Seminararbeit
SE	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatorinnen /Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
UE	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, die Gruppengröße im Übungsteil soll etwa 25 Studierende nicht überschreiten.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

31.

Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 10.10.2012 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 08.10.2012 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität

Studienplan

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version: Oktober 2012

Inhalt

Inhalt.....	2
§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung	3
§ 2 Dauer und Gliederung	3
§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung...	3
3.1 Voraussetzungen für die Zulassung	3
3.2 Teilnahmeverpflichtung.....	3
3.3 Unterbrechung.....	4
§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz.....	4
§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer.....	4
§ 6 Prüfungsordnung.....	5
6.1 Einzelprüfungen	6
6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung.....	6
6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung	6
6.4 Schriftliche Abschlussarbeit.....	7
6.5 Prüfungskommission	7
6.6 Abschlussprüfungsprotokoll.....	7
6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung	8
§ 7 Abschluss.....	8
§ 8 Leitung.....	8
§ 9 Veranstalter	9
§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung	9
10.1 Begründung	9
10. 2 Durchführung	9
10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen	9
§ 11 Evaluierung.....	9
§ 12 Inkrafttreten	9
Fächerverteilung	10
Abkürzungsverzeichnis	17

Statuten

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Spezialbereich Nierenersatztherapie tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang ist im Sinne der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) i.d.g.F. aufgebaut.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie. 61 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Die 61 ECTS setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (21 ECTS Theorie, 9 ECTS Praxis)
- 21 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie (15 ECTS Theorie, 6 ECTS Praxis)
- 10 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung im Spezialbereich Nierenersatztherapie ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in Absprache mit der Lehrgangsleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Im theoretischen Teil darf in begründeten Fällen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, die vorgeschriebene praktische Ausbildung muss zur Gänze erfüllt werden. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung

versäumt, so wird von der Lehrgangleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes 1986 i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG idgF.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurlaubung an sich entscheidet der/die Studienrektor/in gemäß § 67 UG idgF. in Absprache mit der Lehrgangleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten mit der Leitung zu akkordieren.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patientenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache des ULG ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Prüfung scharakter
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Pflege und Überwachung von Patienten/innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VO	150	10	EP
2. Modul	Angewandte Hygiene	VO	20	1	EP
3. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO VU	25	1	EP
4. Modul	Kommunikation und Ethik I	SE	35	2	IP
5. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	VO, VU	15	1	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
6. Modul	Reanimation und Schocktherapie	VO, VU	25	1	EP
7. Modul	Spezielle Pharmakologie	VO, VU	25	1	EP

8. Modul	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VO	65	4	IP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	4	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	4	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatz- therapiebereich	PR	40	1	IP
GESAMT			720	30	

**2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatz-
therapie**

Modul		LV	UE	ECTS	Prüfung scharkte r
	Pflegerisches Sachgebiet:				
1. Modul	Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	VO, VU	65	4	KP
2. Modul	Biomedizinische Technik und Gerätelehre	VO, VU	15	1	EP
3. Modul	Kommunikation und Ethik II	SE	15	1	IP
4. Modul	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	VO, VU, SE	40	2	IP, SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
5. Modul	Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patienten/innen aller Altersgruppen	VO	90	6	KP
6. Modul	Eliminationsverfahren	VO	25	1	EP
	Schriftliche Abschlussarbeit			10	KP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Bereich der Nierenersatztherapie	PR	160	4	IP
	Intra- oder extramurale Pflege im Nierenersatztherapiebereich	PR	80	2	IP
GESAMT			490	31	

Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.
Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangseitung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende des jeweiligen Moduls finden Prüfungen statt. Sie werden ausschließlich in dem Semester angeboten, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Ist der/die Lehrgangsteilnehmer/in verhindert, wird von der Lehrgangseitung ein Ersatztermin organisiert. Der/Die Teilnehmer/in ist zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Prüfung mit „nicht genügend“ bewertet. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Teilprüfungen. Es gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden mit

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E)(Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV.

(E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 Guk-SV

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“)

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jede/r Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Der Umfang der Arbeit beträgt pro Lehrgangsteilnehmer/-nehmerin mindestens 15 Seiten, maximal 25 Seiten (exklusive Verzeichnisse, Vorwort, Schlusswort und Danksagung). Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer der betreffenden Prüfungsfächer.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch den jeweiligen Kooperationspartner erfolgt gemäß Guk-SV die Aufstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie, Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patienten/innen aller Altersgruppen) der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt. Die positive Absolvierung des Basislehrgangs (1. Semester) wird in einem gesonderten Semesterzeugnis dokumentiert.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“

berechtigt.

Darüber hinaus sind dem/ der erfolgreiche Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom der KAGes hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGES-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflegebildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im vorliegenden Universitätslehrganges angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 4 des 2. Semesters), sowohl in Tiefe als auch im Inhalt den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Pflege bei Nierenersatztherapie.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Aufwertung der Ausbildung und die Führung der Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r Experte/in in der Pflege bei Nierenersatztherapie“ beantragen. Sie müssen das Modul 4 des 2. Semesters nachholen. Der Lehrgangsleitung steht es frei, die Bewerber in den laufenden Lehrgang zu integrieren oder das Modul 4 des 2. Semesters zusätzlich für die Nachqualifizierung anzubieten.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsleitung. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschluszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen der Studienrektor auf Vorschlag der pflegewissenschaftliche Lehrgangsleitung.

§ 11 Evaluierung

Eine formative Evaluierung aller Lehrbeauftragten sowie eine summative Evaluierung des gesamten Universitätslehrganges erfolgt durch die Teilnehmenden.

§ 12 Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Curricula Universitätslehrgang (ULG) Sonderausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie als widerrufen.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester
Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege,
Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Inhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet:				
Modul 1:				
Pflege und Überwachung von Patienten/innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden				
Krankenbeobachtung und Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ invasives, nichtinvasives, semiinvasives Monitoring ▪ arterieller Druck: direkt (blutig), indirekt (unblutig) ▪ zentralvenöser Druck ▪ Harnausscheidung ▪ Temperatur ▪ Herzzeitvolumen ▪ Pulmonalkatheter ▪ gemischt-venöse Sättigung ▪ Echokardiografie ▪ EEG ▪ Pulsoximetrie ▪ O₂-Kontrolle, CO₂-Kontrolle ▪ NO ▪ Intrakranieller Druck ▪ Tonometrie ▪ Überwachung des beatmeten Pat. 	VO	15	1
Spez. pflegerische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ spez. Pflege: Ohren, Nase, Augen, Mund ▪ intravasaler Katheterismus (zentraler Venenkatheter, Pulmonalkatheter, arterielle Kanülierung, Technik des invasiven Monitorings) ▪ Infusions- und Perfusionstherapie ▪ Transfusionstherapie ▪ Blasenkatheterisierung (transurethral, suprapubisch) ▪ Magensonde, Nährsonde, PEG ▪ therapeutische Bronchoskopie ▪ Bronchialtoilette ▪ MH Kinästhetiks Grundkurs® ▪ Basale Stimulation (Basis- oder Aufbaukurs) ▪ Homunculus Pflegeotherapie ▪ medizinrechtliche Haftungsprobleme ▪ allg. Diätetik: Pankreas-, Leber-, Darm-, GI-Erkrankungen 	VO	75	5
Dokumentation und Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Patientendokumentationssysteme ▪ Pflegeprozess ▪ Pflegemodelle ▪ Pflegediagnosen ▪ Pflegeklassifikationen ▪ Suchtgiftgebarung, Medikamentenaufbewahrung 	VO	30	2
Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegequalität, Qualitätskontrolle, Definition u. Begriffsbestimmungen, Sichtweisen ▪ Qualitätsmanagement in der Pflege ▪ Warum QM-Systeme ▪ Hemmende und fördernde Faktoren ▪ Qualitätssicherung ▪ QM-Modelle ▪ Normung 	VO	30	2

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Standards in der Pflege ▪ Personalbedarfsberechnungen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Gesundheits- u. Krankenpflegegesetz ▪ Strafrecht ▪ Zivilrecht ▪ Riskmanagement ▪ Bewältigung von Krisensituationen ▪ Palliativmedizin ▪ Heim- und Maskenbeatmung ▪ Druckkammerbesichtigung 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 2: Angewandte Hygiene				
Infektionsverhindernde Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Infektionen ▪ Infektionswege ▪ Mikrobiologisches Monitoring und Therapie ▪ Sterilisation ▪ Hygienische Maßnahmen: Hände-, Geräte- und sonstige Desinfektion ▪ Aktuelle Themen - HIV, BSE, Gasbrand, 	VO	20	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3: Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Grundlagen der Bio-medizinischen Technik und Gerätelehre, physikalische, chemische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen der Elektrotechnik ▪ Elektrische Grundlagen ▪ Stromarten ▪ Magnetisches Feld ▪ Gefährdung durch elektr. Strom ▪ Elektr. Energieversorgung im Krankenhaus ▪ Sicherheitstechnik ▪ Medizinische Geräte ▪ Einteilung der med. technischen Geräte ▪ Typenschild eines Gerätes ▪ Explosionsschutz ▪ Sicherheitstechnische Geräteprüfung ▪ Kompatibilität ▪ Beeinflussung durch Mobiltelefone ▪ Ausgewählte medizin-technische Geräte ▪ Medizinische Gase ▪ Medizinproduktegesetz 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 4: Kommunikation und Ethik				
Kommunikation Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesprächsführung, Teamarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Begleitung von und Kommunikation mit Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen ▪ Therapiebegrenzung und -beendigung an Intensivstationen ▪ Fachbezogene Ethik (inkl. ethische Aspekte der Transplantationsmedizin) 	SE	35	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 5: Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung				

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliches Arbeiten ▪ Einführung in die Pflegewissenschaft ▪ Grundlagen der Pflegeforschung ▪ Literaturrecherche ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen I 	VO, VU	25	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6:				
Reanimation und Schocktherapie				
Notfallsmedizin extra- und intramural	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie ▪ Schock, Schockformen, Schockbekämpfung ▪ CRP beim Erwachsenen (einschl. praktischer Übungen) ▪ CRP beim Kind (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen (einschließlich praktischer Übungen) ▪ Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette ▪ Intramural: Erstversorgung im Schockraum 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 7:				
Spez. Pharmakologie				
Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Spez. Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pharmakokinetik – Pharmakodynamik, Elimination ▪ Erregungsübertragung adrenerg / cholinerg ▪ Antibiotika ▪ Hypnotika, Sedativa, Narkotika, Muskelrelaxantien ▪ Kathecholamine, Herzglycoside und inotrope Substanzen ▪ Antihypertensiva, Antiarrhythmika ▪ Analgetika ▪ Antihistaminika und Antikonvulsiva ▪ Diuretika ▪ Antacida u. Stressulcusprophylaxe ▪ Antikoagulantien ▪ Psychopharmaka ▪ Cortikoide ▪ Umgang mit Zytostatika ▪ Blutgruppenserologie, ABO-System ▪ Bluttransfusionen: Blutkomponenten u. -ersatzstoffe ▪ Führung in der Blutbank 	VO, VU	25	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 8				
Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung				
Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herz – Kreislauf <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen und Funktion des HK - Grundlagen und Interpretation des EKG ▪ Respiration <ul style="list-style-type: none"> - Volumina, Mechanik, Gasaustausch - Ventilations- und Perfusionsverhältnis - Künstliche Atemwege ▪ Nephrologie <ul style="list-style-type: none"> - Nierenfunktion - Funktionsparameter ▪ Hepatologie <ul style="list-style-type: none"> - Leberfunktion - Funktionsparameter ▪ Neurologie 	VO	65	4

<p>Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushalts</p> <p>Grundlagen des Energiebedarfs</p> <p>Energiequellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zentrales und peripheres Nervensystem - Intracraniale Drucksteigerung und Perfusion - Differentialdiagnose der Bewusstlosigkeit ▪ Gastrointestinaltrakt ▪ Laborbefund - Blutgerinnung und Fibrinolyse - Akutphase, Thrombophilie-Screening ▪ Technik und Komplikationen der Tracheotomie ▪ Cavakatheter ▪ Grundlagen der Pathophysiologie ▪ Homöostase der Elektrolyte ▪ Säure-Basen-Haushalt ▪ Blutgasanalyse ▪ Grundlagen des Stoffwechsels ▪ Parenterale Ernährung ▪ Stoffwechselphasen ▪ Enterale Ernährung (Sondenkost, Kostaufbau) ▪ Sondendiäten: Formen, Anforderungen, Zusammensetzung ▪ Komplikationen der Ernährungs sonden, Vermeidung, Grenzen ▪ Fett ▪ Eiweiß ▪ Kohlehydrate ▪ Klinische Folgen, Häufigkeit der Malnutrition ▪ Indikation zur Ernährungstherapie und Durchführung ▪ Möglichkeiten der Energiezufuhr 			
<p>Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter</p>				
Praktikum		PR	360	9
<p>Beurteilung: siehe Punkt 6.2</p>				
GESAMT			720	30

2. Semester

Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie

Unterrichtsfach	Lehrinhalte	LV	UE	ECTS
Pflegerisches Sachgebiet				
Modul 1: Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie (NET)				
Überwachung und Pflege von Patienten/-innen aller Altersgruppen mit den verschiedenen Eliminationsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinische Veränderungen ▪ Psychische Veränderungen, Verhaltensmuster ▪ Subjektive Veränderungen ▪ Substanz- und Gewichtsveränderungen ▪ Flüssigkeitsgewicht, Trockengewicht ▪ Strategien bei RR-Abfall während der Dialyse ▪ Shuntpflege ▪ Pflege bei Eliminationssondenformen ▪ Pflege bei Diabetischem Fuß ▪ Donatorpflege ▪ Hämodialyse zu Hause (Kriterien, Training, Durchführung, Kontrolle) 	VO, VU	65	4
Angewandte Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygienische Probleme auf Dialysestationen (Risiken, Häufigkeit und Prophylaxen von Infektionen – beim urämischen Patienten, beim transplantierten Patienten, beim PD-Patienten) ▪ Ernährung bei Niereninsuffizienz (NI), Ernährungsplan 			

Berufskunde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geschichte und Entwicklung der NET (aus medizinischer und aus pflegerischer Sicht) ▪ Bauliche, räumliche, apparative Voraussetzungen ▪ Personalbedarf ▪ Berufsbild der Dialysepflegepersonen ▪ Gesetzliche Grundlagen ▪ Pflegedokumentation ▪ EDV-Einsatz auf Dialysestationen ▪ Stammdaten ▪ Laborbefunde (Notwendigkeit, Frequenz) ▪ Selbsthilfegruppen ▪ Feriendialyse – Dialyseferien 			
Dokumentation und Organisation				
Pflegeprozess im Bereich der Nierenersatztherapie				
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung bestehend aus drei Teilprüfungen				
Modul 2:				
Biomedizinische Technik und Gerätelehre				
Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau und Funktion von Dialysatoren ▪ Biokompatibilität ▪ Möglichkeiten der apparativen Überwachung ▪ Dialysegeräte ▪ Physikalische und chemische Grundlagen 	VO VU	15	1
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Modul 3:				
Kommunikation und Ethik II				
Kommunikation Fachbezogene Ethik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychologie (Verhalten im Umgang mit chronisch Kranken) ▪ Interdisziplinäre Zusammenarbeit ▪ Konfliktmanagement ▪ Stressbewältigung ▪ Ethik und Nephrologie 	SE	15	1
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter				
Modul 4:				
Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung II				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen II ▪ Evidenced Based Nursing ▪ International relevante Forschungsergebnisse ▪ Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien 	VO VU SE	40	2
Beurteilung: immanenter Prüfungscharakter, Seminararbeit				
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 5:				
Akute und chronische Niereninsuffizienz bei Patienten/innen aller Altersgruppen				
Spezielle Physiologie und Pathophysiologie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie, Histologie und Epidemiologie der Niere ▪ Bedeutung des histologischen Befundes ▪ Diagnostische Maßnahmen ▪ Nierenbiopsie ▪ Häufigkeit der Nierenerkrankungen ▪ Wasser-, Elektrolyt-, Säure-Basenhaushalt bei NI ▪ Diagnostische und therapeutische Verfahren bei akutem NV ▪ Eigenschaften der Substanzen in den Stadien der NI ▪ Medikamente → Dialyse: Zusammenhang ▪ Antikoagulantien ▪ Antihypertensiva, Kreislaufmedikamente ▪ Antibiotika bei chronischer Niereninsuffizienz ▪ Phosphatbinder 	VO	90	6
Pharmakologie				
Transplantation				

Chirurgie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nierentransplantation: Organisation, Koordination ▪ Nierentransplantation: Auswahl, Vorbereitung, ▪ periop. Betreuung, Langzeitbetreuung ▪ Immunsuppressiva und Zytostatika ▪ Shuntchirurgie: Indikation, OP-Vorbereitung ▪ Shunt-Op, Nachsorge, Komplikationen ▪ Katheterimplantation ▪ Parathyreoidektomie ▪ Dialysesysteme ▪ Transplantationschirurgie 			
Interne Medizin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Urologische Komplikationen ▪ Kardiologische Erkrankungen bei chron. NI ▪ Endokrinologie und Hyperparathyreoidismus bei NI ▪ Der diabetische Fuß ▪ EKG bei Dialysepatienten 			
Pädiatrie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spät- bzw. Langzeitschäden bei Dialysepatienten ▪ Therapie bei Anämie ▪ Wachstumsprobleme, Pubertätsprobleme ▪ Hormonsubstitution ▪ Wasser- und Elektrolythaushalt 			
Erweiterte Komplikationen Hämatologie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hämo- und Peritonealdialyse in der Pädiatrie ▪ Spezielle Komplikationen bei Dialysen ▪ Blutderivate – Einsatz bei NI ▪ Antithrombotische Therapie bei Blutreinigungsverfahren ▪ UF-Heparin, Prostaglandin ▪ Immunologie und Plasmaseparation 			
Gynäkologie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Besonderheiten der NET beim alten Menschen ▪ Schwangerschaft und Niere ▪ Hormone 			
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung				
Modul 6:				
Eliminationsverfahren				
Standarddialysen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hämodialyse ▪ Hämodiafiltration ▪ Hämofiltration ▪ Diafiltration ▪ Shuntüberwachung 	VO	25	1
Peritonealdialysen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ APD ▪ IPD 			
Sonderformen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontinuierliche Verfahren ▪ Lipidapherese ▪ Adsorptionsverfahren 			
Beurteilung: mündliche oder schriftliche Einzelprüfung				
Schriftliche Abschlussarbeit				
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitung der schriftlichen Abschlussarbeit ▪ Präsentation 			10
Beurteilung: Kommissionelle Prüfung				
Praktikum			240	6
Beurteilung: siehe Punkt 6.2				
GESAMT			490	31

	Unterrichtseinheiten	ECTS
Basisausbildung	720	30
spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie	490	21
Schriftliche Abschlussarbeit		10
GESAMT	1210	61

Abkürzungsverzeichnis

EP	Einzelprüfung
IP	immanenter Prüfungscharakter
KP	Kommissionelle Prüfung
LV	Lehrveranstaltungstypen
PR	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SA	Seminararbeit
SE	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderatorinnen /Moderatoren selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
UE	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, die Gruppengröße im Übungsteil soll etwa 25 Studierende nicht überschreiten.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor

32. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idGF folgende Stellen als **Privatangestelltenverhältnisse** auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

32.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Wir sind bemüht, bei geeigneten Qualifikationen, Menschen mit Behinderung einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Senior Scientist (w/m)

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Urologie, unbefristet

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Aktive Planung und Mitarbeit bei der Durchführung von Klinischen Studien
- Eigenständige Abwicklung von und Mitarbeit bei Forschungsprojekten
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Humanmedizin
- Abgeschlossene FachärztInnenausbildung für Urologie
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Erfahrung in der eigenverantwortlichen Durchführung von klinischen Studien
- Publikatorische Erfahrung und wissenschaftliche Kompetenz im Bereich der Urologie
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Kommunikative und organisatorische Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.900,42 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Karl Pummer, Vorstand der Universitätsklinik für Urologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: karl.pummer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12508.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W28 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Senior Scientist (w/m)
(Verwendungsgruppe B1)
am Institut für Anatomie, unbefristet

Kernaufgaben:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der makroskopischen und klinisch angewandten Anatomie
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen der Doktoratsstudien

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für Anatomie
- Erfahrung in der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten
- Wissenschaftliche Reputation (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungskooperationen)
- Umfassende Kenntnisse im Bereich der makroskopischen und klinisch angewandten Anatomie

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.554,61 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen O.Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c. Friedrich Anderhuber gerne zur Verfügung. Kontakt: Tel: +43/316/380-4210.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W15 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Neurologie,
Klinische Abteilung für Allgemeine Neurologie
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- PatientInnenbetreuung auf höchstem Niveau
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil

- Vorerfahrung in der Klinischen neurologischen Tätigkeit von Vorteil
- Vorerfahrung in Klinischer Neurophysiologie und Neurointensivmedizin von Vorteil
- Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Gestaltungsmotivation

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Franz Fazekas, Leiter der KA f. Allgemeine Neurologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: franz.fazekas@medunigraz.at Tel.: +43/316/385-12981.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W16 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Klinische Abteilung für Zahnersatzkunde,
Teilzeit: 20 Wochenstunden, befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Mitarbeit in Lehre, Forschung und Organisation
- PatientInnenbehandlung

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung
- Erfahrung in wissenschaftlicher Arbeit und Lehre von Vorteil
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Gute EDV-Kenntnisse
- Gute Englischkenntnisse
- Wissenschaftliches Interesse an Zahnerhaltungskunde und Zahnersatzkunde

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Kommunikative und soziale Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider, Leiter Klinischen Abteilung für Zahnersatzkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: walther.wegscheider@medunigraz.at. Tel.: +43/316/385-12886 bzw. Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-13989.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W17 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Kardiologie
befristet auf 2 Jahre

Kernaufgaben:

- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Kardiologie
- PatientInnenbetreuung
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben,
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten der Abteilung

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossenes oder im Abschluss befindliches PhD- oder Doktoratsstudium
- Erfahrungen in Kardiologischer Grundlagenforschung, insbesondere zelluläre Physiologie und Molekularbiologie von Vorteil
- Bereitschaft im Rahmen der Klinischen Ausbildung auf Rotationsstellen im Herzzentrum (Herzchirurgie, gegebenenfalls Transplantationschirurgie) zu arbeiten
- Bereitschaft zu einem wissenschaftlichen Auslandsaufenthalt von Vorteil
- Erfahrung in Biobanking von Vorteil
- Eigene Drittmittelinwerbung von Vorteil
- Sehr gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sehr gute Teamfähigkeit mit Erfahrung in Teamkooperationen auf nationaler und internationaler Ebene
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Burkert Pieske, Leiter der Klinischen Abteilung für Kardiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: burkert.pieske@medunigraz.at Tel.: +43/316/385-12544.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W21 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Endokrinologie und Stoffwechsel
befristet auf 2 Jahre

Kernaufgaben:

- Die wichtigsten Aufgaben für diese Ausbildungsstelle ist die Betreuung von stationären und ambulanten PatientenInnen im Fachgebiet der Inneren Medizin mit dem Schwerpunkt Endokrinologie, Diabetes und Stoffwechsel entsprechend der Zielsetzung der klinischen Abteilung. Im Bereich der Forschung sollen eigenverantwortlich Interventionsstudien bei PatientenInnen mit Diabetes durchgeführt werden. Eine Mitarbeit in den laufenden Forschungsprojekten der klinischen Abteilung sowie in der Lehre ist vorgesehen.

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Praktische und klinische Vorerfahrung in diabetologischen oder endokrinologischen Untersuchungsmethoden, im Speziellen Speziellem bei Schwangerschaftsdiabetes und Diabetes-assoziierten Komplikationen von Vorteil
- Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien und wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Wissenschaftliche Vorerfahrungen/Publicationen: Publikationen auf den Gebieten Endokrinologie, Diabetes und Stoffwechsel erwünscht
- Sprachenkenntnisse: sehr gute Englischkenntnisse (Wissenschaftsenglisch)

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz
- Hohe Handlungsorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Thomas Pieber, Leiter der Klinischen Abteilung für Endokrinologie und Stoffwechsel, gerne zur Verfügung. Kontakt: thomas.pieber@medunigraz.at Tel.: +43/316/385-12383.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **D22 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde,
Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
zu besetzen ab 01.01.2013, befristet auf 6 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären PatientInnen im Bereich der Klinischen Abteilung für allgemeine Pädiatrie
- Absolvierung von Journaldiensten
- Mitwirkung und Teilnahme an klinikinternen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen
- Teilnahme und Mitarbeit an Forschungsvorhaben
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Mitarbeit im Bereich der universitären Lehre, z.B. Betreuung Studierender im Praktikum und bei Diplomarbeiten
- Übernahme von organisatorischen Aufgaben

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Praktische und wissenschaftliche Erfahrung in Pädiatrie sowie vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der pädiatrischen Gastroenterologie erwünscht
- Mobilitätserfahrung (wissenschaftlicher Aufenthalt) in einem anderen Land oder in einer anderen Forschungseinrichtung erwünscht

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von 3.900,42 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Christian Urban, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: kikli.sek@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12605.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W23 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde,
befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Absolvierung von Journaldiensten
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten im Bereich der jeweiligen Abteilung und Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten sowie bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil
- Praktische und wissenschaftliche Erfahrung auf dem Gebiet der Pädiatrie von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit erwünscht
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Christian Urban, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: kikli.sek@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12605.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W24 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde,
vorerst befristet bis 30.09.2013

Kernaufgaben:

- Absolvierung von Journaldiensten
- Mitarbeit bei Forschungsprojekten im Bereich der jeweiligen Abteilung und Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbstständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten sowie bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Absolvierte Gegenfächer von Vorteil
- Praktische und wissenschaftliche Erfahrung auf dem Gebiet der Pädiatrie von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit erwünscht
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Christian Urban, Vorstand der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde, gerne zur Verfügung. Kontakt: kikli.sek@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12605.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W25 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin,
Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie und Intensivmedizin,
befristet auf die Dauer des Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen der Abteilung
- Aktive Teilnahme an Lungenfunktionsdiagnostik
- Mitwirkung und verpflichtende Teilnahme an abteilungs- und klinikinternen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen
- Organisationsaufgaben
- Durchführung und/oder Mitwirkung bei Forschungsprojekten im Bereich der Abteilung
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen von Vorträgen und Postern für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Absolvierte Gegenfächer und wissenschaftliche Vorerfahrungen erwünscht
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin von Vorteil
- Anästhesiologische Vorkenntnisse von Vorteil
- Grundlegende MS Office – Kenntnisse
- Gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Helfried Metzler, Leiter der Klinischen Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie und Intensivmedizin gerne zur Verfügung. Kontakt: helfried.metzler@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-14663.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W26 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin,
Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie und Intensivmedizin,
bis FachärztInnenabschluss, längstens 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen der Abteilung
- Aktive Teilnahme an Lungenfunktionsdiagnostik
- Mitwirkung und verpflichtende Teilnahme an abteilungs- und klinikinternen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen
- Organisationsaufgaben
- Durchführung und/oder Mitwirkung bei Forschungsprojekten im Bereich der Abteilung
- Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben
- Selbständige Erstellung von Publikationen und Präsentationen von Vorträgen und Postern für nationale und internationale Fortbildungsveranstaltungen
- Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Wissenschaftliches Doktorat von Vorteil
- Absolvierte Gegenfächer und wissenschaftliche Vorerfahrungen erwünscht
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin von Vorteil
- Anästhesiologische Vorkenntnisse von Vorteil
- Grundlegende MS Office – Kenntnisse
- Gute Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.050,72 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei entsprechendem Erfolg sind längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten durch den Abschluss einer **Qualifizierungsvereinbarung** möglich.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Helfried Metzler, Leiter der Klinischen Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie und Intensivmedizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: helfried.metzler@medunigraz.at, Tel.:+43/316/385-14663.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W27 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
am Institut für Medizinische Informatik,
Statistik und Dokumentation
befristet auf 2 Jahre

Kernaufgaben:

- Forschung und Lehre in Biostatistik
- Bearbeitung klinisch-wissenschaftlicher Fragestellungen
- Statistische Planung und Auswertung von klinischen und epidemiologischen Studien

Fachliche Anforderungen:

- Doktoratsstudium der Statistik oder Technischen Mathematik
- Erfahrung in der Anwendung statistischer Methodik
- Kenntnisse statistischer Software (u.a. SPSS, SAS, R)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.381,70 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht die Möglichkeit zur Promotion. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Berghold, Vorstandin des Institutes für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation, gerne zur Verfügung. Kontakt: andrea.berghold@medunigraz.at Tel.: +43/316/385-13201.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W32 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

UniversitätsassistentIn
(Verwendungsgruppe B1)
am Institut für Medizinische Informatik,
Statistik und Dokumentation
befristet auf 2 Jahre

Kernaufgaben:

- Forschung und Lehre in Biostatistik
- Umsetzung klinisch-wissenschaftlicher Fragestellungen in statistische Modelle und Konzepte
- Erarbeitung systematischer Reviews und Metaanalysen

Fachliche Anforderungen:

- Doktoratsstudium der Statistik oder Mathematik
- Erfahrung in der Anwendung statistischer Methoden
- Kenntnisse statistischer Software (u. a. SPSS, SAS, R)
- Sehr gute EDV-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten in einem multidisziplinären Umfeld
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Kommunikative Kompetenz

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 3.381,70 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht die Möglichkeit zur Promotion. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Berghold, Vorständin des Institutes für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation gerne zur Verfügung. Kontakt: andrea.berghold@medunigraz.at
Tel.: +43/316/385-13201.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W33 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

32.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter Angabe der Kennzahl bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz strebt eine **Erhöhung des Frauenanteils** insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Wir sind bemüht, bei geeigneten Qualifikationen, Menschen mit Behinderung einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

JuristIn

(Verwendungsgruppe IVa)
in der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht
befristet auf die Dauer des Beschäftigungsverbots bzw.
eines allfälligen Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Selbstständige Bearbeitung rechtlicher (An-)Fragen
- Führen von Vertrags- und Vergleichsverhandlungen bzw. Beratungsgesprächen
- Selbstständige Erstellung und Prüfung von Verträgen, Vereinbarungen und Bescheiden in allen an der Universität relevanten Rechtsgebieten
- Eigenständige universitätsinterne Betreuung von Rechtsstreitigkeiten
- Vertretung von KollegInnen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
- Abgeschlossene Gerichtspraxis
- Anwaltsprüfung bzw. mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit in einer Anwaltskanzlei oder in der Rechtsabteilung eines Unternehmens von Vorteil
- Kenntnisse der für den Universitätsbereich relevanten Rechtsvorschriften (u.a. Universitätsrecht, allgemeines Vertragsrecht, Arbeits- und Dienstrecht) erwünscht
- Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere verhandlungsfähige Kenntnisse der englischen Sprache
- Sehr gute Kenntnisse von MS Office und Rechtsdatenbanken

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Sehr gute kommunikative, administrative und organisatorische Fähigkeiten
- Eigenständigkeit und Teamfähigkeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.305,40 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Mag.^a Gudrun Leitner, Leiterin der Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, gerne zur Verfügung. Kontakt: gudrun.leitner@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-74074.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A18 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Stelle einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers
(Verwendungsgruppe IIa)
in der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur,
im Bereich Biomedizinische Forschung

Kernaufgaben:

- Tierbetreuung in unterschiedlichen Hygienestufen

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur Tierpfleger/in (Abschluss der Lehre oder adäquate Ausbildung)
- Erfahrung in der SPF-Tierhaltung
- EDV-Kenntnisse (MS-Office)

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Hohe Belastbarkeit
- Bereitschaft, sich fachlich und persönlich weiterzubilden

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.569,10 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Dr.ⁱⁿ Birgit Reininger-Gutmann, Leiterin des Bereichs Biomedizinische Forschung, gerne zur Verfügung. Kontakt: birgit.reininger-gutmann@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-12524.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A19 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

ChemieingenieurIn // Biomedizinische/r AnalytikerIn
(Verwendungsgruppe IIIa)
am Institut für Molekularbiologie und Biochemie
Teilzeit: 20 Wochenstunden

Kernaufgaben:

- Kultivierung von verschiedenen Zelllinien und Primärkulturen
- Genotypisierung von Mäusen
- RNA-, Protein- und Lipid-Analytik

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum ChemieingenieurIn oder Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Biomedizinische/n Analytiker/in
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Erwünschte Kenntnisse:

- Erfahrung in folgenden Methoden: Zellkultur, Transfektion, siRNA, PCR, qRT-PCR, ELISA, Western blot
- Erfahrung in der Arbeit mit Mäusen, in Lipid/Lipoprotein-Analytik und im Arbeiten mit radioaktiven Stoffen

Persönliche Anforderungen:

- Organisatorische und soziale Kompetenz
- Überdurchschnittliches Engagement
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit und Flexibilität

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.795,70 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Graier, Vorstand des Institutes für Molekularbiologie und Biochemie, gerne zur Verfügung. Kontakt: wolfgang.graier@medunigraz.at, Tel.: +43/316/380-4200.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A20 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

ReferentIn

Verwendungsgruppe IIIa
am Institut für Zellbiologie,
Histologie und Embryologie
befristet für die Dauer des Beschäftigungsverbotes und
eines eventuell anschließenden Karenzurlaubes
Teilzeit: 36 Wochenstunden

Kernaufgaben:

- Allgemeine Administration und Organisation im Bereich des Institutssekretariates (Schriftverkehr, Terminkoordination etc.)
- Administration von Forschungs- und Drittmittelprojekten
- Administration der Lehre am Institut
- Selbständige Erstellung englischsprachiger Korrespondenz

Fachliche Anforderungen:

- HAK-Matura oder gleichzuhaltende Qualifikation
- Fundierte Berufserfahrung im administrativen Bereich, bevorzugt im universitären Umfeld
- Ausgezeichnete Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Gute PC-Kenntnisse (Office, Internet, Email etc.)
- SAP Kenntnisse von Vorteil
- Erfahrung in der Administration universitärer Lehre von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 1.795,70 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen O.Univ.-Prof. Dr.Gottfried Dohr, Leiter des Institutes für Zellbiologie, Histologie und Embryologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: gottfried.dohr@medunigraz.at, Tel.: +43/316/380-4231.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A29 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

ReferentIn des Universitätsdirektors
(Verwendungsgruppe IIIb)
im Büro des Universitätsdirektors
befristet auf die Dauer eines Karenzurlaubes

Kernaufgaben:

- Interaktion mit anderen Organisationseinheiten
- Aufbereitung der Ergebnisse für die Leitungsebene
- Administrative und organisatorische Unterstützung des Universitätsdirektors
- Terminorganisation
- Korrespondenz
- Postbearbeitung
- Protokollführung

Fachliche Anforderungen:

- Abschluss einer berufsbildenden Höheren Schule mit kaufmännischer Grundausbildung (HAK, HBLA etc.)oder AHS, von Vorteil abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaft
- Berufserfahrung von Vorteil
- Ausgezeichnete EDV Kenntnisse (MS Office), SAP Kenntnisse von Vorteil
- Ausgezeichnete Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Selbstbewusstes Auftreten
- Ausgezeichnete kommunikative und soziale Kompetenz
- Flexibilität und Handlungsorientierung
- Organisationsgeschick und Begeisterung für Projektarbeit im Team
- Hohe Einsatzbereitschaft

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.079,00 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Universitätsdirektor MMag. Gerald Lackner gerne zur Verfügung. Kontakt: gerald.lackner@medunigraz.at Tel.: +43/316/385-72070.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A30 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/r AnalytikerIn
(Verwendungsgruppe IIIa)
an der Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Teilzeit: 22 Stunden, befristet auf die Dauer der Herabsetzung

Kernaufgaben:

- Betreuung tierexperimenteller Modelle (Kleintiere)
- Präparation, Isolation und Betreuung von Zellen
- Molekularbiologische Laborarbeiten
- Gewebefärbung (Immunhistochemie, Immunfluoreszenz)
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Arbeiten
- Organisatorische Arbeit

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung als biomedizinische/r AnalytikerIn / MTA
- Erfahrung mit Tiermodellen bzw. Bereitschaft für die Arbeit mit Kleintiermodellen
- Vertrautheit mit molekularbiologischen Methoden
- Gute Englischkenntnisse
- PC-Kenntnisse (Microsoft Office)

Persönliche Anforderungen:

- Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten in einem Team
- Technisches Geschick unabdingbar
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
- Interesse an internationaler Zusammenarbeit

Für diese Position bieten wir Ihnen ein kollektivvertragliches Mindestentgelt (auf Basis Vollbeschäftigung) von EUR 2.227,97 brutto zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Olschewski, Leiterin der Abteilung der Experimentellen Anästhesiologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: andrea.olschewski@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-72057.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A31 ex 2012/13** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit für Personalmanagement und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **28. November 2012** www.medunigraz.at/stellen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor